

Bebauungsplan Nr. 139.02.00

„Nördlich Stuhlsatzenhaus“ im Stadtteil St. Johann

Zusammenstellung der Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitung:

raumwerk Gesellschaft für Architektur und Stadtplanung
Gutleutstraße 163-167, 60327 Frankfurt am Main

agstaUMWELT GmbH Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung
Haldenweg 24, 66333 Völklingen

Stand 18.08.2023

Vorbemerkung

Die Texte der eingegangenen Stellungnahmen wurden unverändert in die Abwägungssynopse übernommen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 08.05.2023 bis 09.06.2023 im Rahmen einer öffentlichen Auslegung statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.04.2023 am 8.05.2023 um die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 09.06.2023 gebeten, sowie von der Auslegung benachrichtigt.

Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgegebenen Frist nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der zugrunde gelegten Liste der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Stellungnahmen, in denen verschiedene Belange angesprochen werden, werden ggf. zwecks leichter Zuordnung der Abwägungsvorschläge, nochmals untergliedert.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Behörden / Träger öffentlicher Belange sowie Verbände und Vereine

Behörden / TÖB	Datum/ Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägung	Auswirkungen			
				Plan	Textf.	Hinw.	Begr.
T01 Amprion GmbH	09.05.2023	im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Erläuterung: Keine Anregungen, keine Bedenken. Alle Leitungsträger wurden beteiligt. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
T02 BUND Saarland e.V.	09.06.2023	> Ausgangssituation: Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedelung von Unternehmen und Instituten aus dem Bereich Forschung und Entwicklung zu schaffen und diese als sinnvolle Erweiterung und Ergänzung an die bestehende Universitätsnutzung zu erschließen. Der wirksame Flächennutzungsplan des Regionalverbandes stellt das Plangebiet im südlichen Teil als Sonderbaufläche „Universität“, in nördlichen Teil als Waldfläche dar. Die vorgesehene Nutzung für Forschung und Entwicklung entspricht somit nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Damit ist die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich. Der Geltungsbereich liegt zu einem großen Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „St. Johanner Stadtwald“. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Ausgliederung des Plangebietes aus dem LSG erforderlich.	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: Es werden die Ziele des Bauungsplanes benannt und auf Änderungen des Flächennutzungsplanes sowie die Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet hingewiesen. Der Flächennutzungsplan wird in einem gesonderten Verfahren durch den Regionalverband Saarbrücken geändert. Es wurde bereits ein Antrag auf Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet gestellt. Verfahrensstand der Antragstellung: Die Beteiligung der TÖB ist in Vorbereitung, die Öffentliche Auslegung in der LHS soll verfahrensparell mit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans erfolgen. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				

		> kurzes Statement zur Planungslage Der BUND OG Saarbrücken spricht sich für eine Bebauung der Sonderbaufläche „Universität“ mit dem Hauptgebäude des neuen Helmholtz-Institutes aus. Die erweiterte Planung mit einer geplanten FNP-Änderung der Waldfläche „St. Johanner Stadtwald“ in Bauland und eine zukünftige Bebauung des Geländes mit Unternehmen und Instituten lehnen wir dagegen ab und schlagen dazu vor, auf größtmögliche Flächenreduzierungen zu setzen:	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: Im Bebauungsplan wird der kompakte, hochverdichtete Siegerentwurf aus dem städtebaulichen Wettbewerb umgesetzt. Es wurde also der flächensparendste Entwurf ausgewählt. Eine weitere Reduktion von Flächen würde zum Verlust wertvoller Forschungsflächen oder, bei noch stärkerer Verdichtung, zum Verlust städtebaulicher Qualität führen. Weiterhin sieht der Bebauungsplan eine hohe Dichte vor. Damit erfolgt bereits jetzt eine größtmögliche Flächenreduzierung. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		- Umsetzung des PKW-Stellplatzbedarfs laut Szenario 3 des Mobilitätskonzeptes erstellt von ARGUS Stadt und Verkehr Hamburg für die zukünftigen Mitarbeiter (multimodal mit Mobilitätshubs Rad und zusätzlichen ÖPNV-Punkten sowie einer zusätzlichen ÖPNV-Verbindung aus Richtung Dudweiler statt wie im aktuellen Planungsstand hauptsächlich auf PKW-Ausbau zu setzen)	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: Es besteht rechtlich, in Bezug auf die Landesbauordnung des Saarlandes (LBO), keine andere Möglichkeit als die verbindliche Stellplatzrichtlinie der Landeshauptstadt Saarbrücken anzuwenden. Weder die Regelungen der LBO noch die Stellplatzrichtlinie sehen vor, dass durch einen Bebauungsplan ein geringerer Stellplatzbedarf begründet werden kann. Daher kann nur Szenario 1 zur Anwendung kommen. Die Anzahl der Stellplätze ist auf die bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze der realisierbaren Baumassen ausgelegt. Von der in §2 (1) Stellplatzrichtlinie gegebenen Möglichkeit, die erforderliche Stellplatzanzahl um 20 Prozent zu				

			verringern, wird bei der Planung der Anzahl der Stellplätze und tatsächlichen Berechnung in den späteren Baugenehmigungsverfahren Gebrauch gemacht. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		- Aufstockung der bestehenden Parkhäuser (technisch möglich!) oder Bau von Tiefgaragen statt der geplanten 16000 qm PKW-Parkflächen	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: Ein Zugriff auf die bestehenden Parkhäuser ist eigentumsrechtlich nicht möglich. Die bestehenden Parkhäuser sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		- Offene versickerungsfähige Fahrwege mit Limitierung auf 10 km/h sowie alle Stellplatzflächen versickerungsfähig	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Scheidter Tal. Die Herstellung versickerungsfähiger Oberflächen bei Stellplätzen und Fahrwegen ist, entsprechend der Wasserschutzgebietsverordnung, unzulässig. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Darüber hinaus ist ein verkehrsreduzierter Campus vorgesehen. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				

		- Bei unvermeidlichem Bau von Parkhausähnlichen Gebäuden Nutzung modularer Holzständer-Hybrid-Bauweise mit Dachbegrünung und allseitiger Photovoltaik-Nutzung an Fassaden und auf dem Dach.	Konsequenz: Aufnahme von Festsetzungen zur Errichtung von PV-Anlagen auf Dachflächen und Hinweisen. Erläuterung: Die Festsetzung von nachhaltigen Baustoffen und Bauprodukten ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 BauGB bieten keinen Ansatzpunkt, die Verwendung bestimmter Baustoffe oder Baumaterialien im Bebauungsplan zu regeln. In den Festsetzungen zur Nutzung/Errichtung von Photovoltaik wird eine Abweichungsklausel aufgenommen, die Nachhaltigkeitszertifizierungssysteme berücksichtigt /siehe Absatz unten). Innerhalb dieser Systeme können nachhaltige Baustoffe angerechnet werden. Eine Fassaden- und Dachbegrünung für ein mögliches Parkhaus sind im Bebauungsplan bereits festgesetzt. Die Errichtung von PV-Anlagen auf Dachflächen wird im Bebauungsplan wie folgt festgesetzt: “Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50% mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Sofern Staffelgeschosse ausgebildet werden, gilt diese Vorgabe allein für die Staffelgeschosse. Von der Ausstattung der Dachflächen mit Photovoltaikmodulen kann abgewichen werden, wenn über ein ganzheitliches, lebenszyklusorientiertes Nachhaltigkeitszertifizierungssystem (wie bspw. das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, die DGNB-Zertifizierung der Deutschen		X	x	X
--	--	--	---	--	---	---	---

			Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen oder einem gleichwertigen System bzw. Programm mindestens der Nachweis des Qualitätsstandards „Silber“ oder besser erbracht wird.“ Es werden folgende Hinweise ergänzt: “Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Dachkonstruktion, insbesondere bei Flachdächern, auf eine entsprechende Lastaufnahmefähigkeit für eine Dachbegründung bzw. für Anlagen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie geachtet werden sollte. Bei geeigneten Dächern wird eine Südausrichtung empfohlen.” “Es wird auf die Niederspannungsanwendungsrichtlinie (VDE-AR-N 4105), die technischen Anschlussregeln Mittelspannung (VDE-AR- N 4110) sowie die Direktvermarktungspflicht hingewiesen. Der Aufwand für die Direktvermarktung wäre ggf. vom Anlagenbetreiber zu tragen.” Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		- Umsetzung der Radschnellverbindung nach Dudweiler und	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: Die Umsetzung der Radschnellverbindung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Die Führung eines Radschnellweges über die Straßen des neu geplanten Campus ist nicht empfehlenswert, da sie wenig geradlinig und der Fahrkomfort durch die Überwindung zusätzlicher Steigungen gemindert wäre. Die Planung eines Radschnellweges entlang der Straße Stuhlsatzenhaus ist denkbar, wobei sich aufgrund des erforderlichen Platzbedarfs dieser südlich der Straße anbieten würde. Die Fläche südlich der Straße liegt außerhalb des Bebauungsplans.				

			Der Radschnellweg wäre im Rahmen der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche weiter allgemein zulässig. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		Sicherung und Entwicklung von zusätzlichen alternativen Flächen auf ehemaligen Industriebrachen in Saarbrücken, wie zum Beispiel das „Halberger Ohr“ in Brebach, ein bestehendes Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen mit 15,5 ha fertig zum Bebauen.	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: Die Errichtung des Forschungscampus im Plangebiet entspricht den Zielen der Landesplanung. Der rechtskräftige Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt sieht im Bereich der festgesetzten Sondergebiete „Forschung und Entwicklung“ ein „Vorranggebiet Forschung und Entwicklung (VF)“ vor. Die enge räumliche Nähe von universitärer und außer-universitärer Forschung wurde zudem, in Bezug auf die Standortwahl, in einer diesbezüglichen Ministerratsvorlage vom April 2018 als Zielvorgabe formuliert. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		BEGRÜNDUNG: > Kreativitätssteigerungen durch Wald und Grünflächen Warum sind Unternehmen wie Apple, Nemetschek, BioNTech, Roche u.a. erfolgreicher als andere? Sie suchen konstant nach neuen Lösungen für ihre Mitarbeiter, um die Leistung zu fördern und Ideen zu Innovationen werden zu lassen. Neue Lösungsansätze entstehen durch Kreativität. Kreativität ist heute in der IT, im gesamten Prozess- und Produktdesign mehr denn je gefragt, gerade in der Bekämpfung der Cyber-Kriminalität und der	Konsequenz: Keine Änderungen. Aufnahme von Ausführungen in der Begründung. Erläuterung: Auf die Fläche „Halberger Ohr in Brebach besteht kein Flächenzugriff. Der Eigentümer ist nicht die öffentliche Hand. Die zeitliche Realisierung von Bauvorhaben ist nicht planbar. In der Begründung werden entsprechende Ausführungen Standortalternativen/-diskussion ergänzt.				x

		Programmentwicklung. Das neue Helmholtz-Institut wird dann erfolgreich sein, wenn es den Mitarbeitern wirklich erlaubt, frei zu denken. Dafür benötigt es mehr als beste IT-Technik und Ideenmanagement: • ein möglichst naturbelassenes Umfeld, das kreatives Denken fördert (wird in der aktuellen Planung empfohlen) • Freiraum zum Denken statt begrenzter Aussicht auf Parkplätze und Beton (das ist auch 2023 in der Planung immer noch nicht umgesetzt) • Lockere und ungezwungene Atmosphäre (ein Wald vor der Tür bietet die ideale Umgebung für eine kurze Pause und ist auch ein Gewinn fürs Betriebsklima) • ausreichend Bewegungsmöglichkeiten direkt vor der Tür steigern die Motivation zum Mitmachen • Brainstorming und Querdenken gelingen besser mit einem Blick vom PC ins Grüne • Prozessmängel, Fehler oder suboptimale Produkte lassen sich schneller erkennen, und verbessern wenn „der Kopf frei ist“ - wenn beim Öffnen der Fenster kein Parkplatz- und Strassenlärm, sondern einfach nur Natur zu hören ist Der weit verbreitete Perfektionismus und eine althergebrachte Standard-Planung (nach dem Motto: das haben wir schon schon immer so geplant...) kühlt jede kreative Idee, die noch nicht 100% ausgereift ist und ist komplett fehl am Platz bei einer solchen Denkfabrik. Große Autoparkflächen mit an- und abfahrendem Verkehr vor dem Büfenster oder in der (meist zu kurzen) Mittagspause fördern keine Kreativität, die wir hier bei der Bekämpfung der Cyber-Kriminalität und der Entwicklung neuer digitaler Lösungen dringend benötigen.	Mit dem geplanten Standort wird der neue Forschungscampus in direkter Nachbarschaft zu Waldflächen geschaffen. Es wurde also ein Standort mit unmittelbarer Anknüpfung an die Natur/Wald gewählt. Im Bebauungsplan wird der Siegerentwurf aus dem städtebaulichen Wettbewerb mit dem größten Walderhalt umgesetzt. Der neue Forschungscampus wird, indem der Individualverkehr direkt an den Campus-Eingängen in Tiefgaragen und das Parkhaus abgeleitet wird, weitgehend autofrei ausgebildet, sodass der öffentliche Raum/ die notwendige Erschließungsfläche vor allem den Beschäftigten des Forschungscampus als Begegnungs-, Aufenthalts- und Erholungsraum zur Verfügung steht. Der östliche Abschnitt des Campus-Boulevard (ausgenommen Bereich Aufstellflächen Parkhaus-Zu-und-abfahrt/ Landstraße) sowie die Anbindung an den Stuhlsatzenhaus wird als Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ mit Einschränkung des Gemeingebrauchs für den MIV (lediglich Zufahrt zu den Stellplatzanlagen) festgesetzt. Der westliche Abschnitt des Boulevards ist mit Festsetzung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Boulevard/Platz“ Fußgängern, Radfahrern und alternativen Mobilitätsformen vorbehalten. Der Campus-Boulevard sowie die daran angegliederten Plätze werden mit einer hohen Aufenthaltsqualität in Form von Begrünungen, Oberflächengestaltung und Möblierung vorgesehen. Die neuen Forschungsgebäude werden über grüne Fugen/Wegeverbindungen an den direkt angrenzenden Wald angebunden, der ebenfalls als Erholungsraum direkt angrenzend zur Verfügung steht. Bezüglich des An- und Abfahrens der Tiefgaragen und des Parkhauses wurde ein Immissionsschutz-Gutachten erstellt.: Die Geräuscheinwirkungen durch die Nutzung des geplanten				
--	--	---	--	--	--	--	--

		> Hier erwarten wir die Umsetzung der Planung der ARGUS Hamburg nach Szenario 3. Gerade diese neuen kreativen Arbeitsplätze müssen ein ideales Umfeld mit natürlichem Freiraum zum Denken bieten, um echte Höchstleistungen zu erbringen für die Helmholtz in Deutschland steht. Ein Wald mit Fitnessparcours, ein Baum- und Kräuterlehrpfad mit Erklärungen, Radwege durchs Grüne oder einfach nur angenehme Spazierwege zum Denken und Diskutieren mit Kollegen sollten hier also keinesfalls entfernt werden, sondern auf jeden Fall erhalten bleiben. Die Mitarbeiter aus der ganzen Welt werden genau das zu schätzen wissen. Moderne Unternehmenskultur zeichnet sich heute durch Freiräume aus.	Parkhauses sowie der Tiefgaragen, insbesondere deren Ein- und Ausfahrtsbereiche, wurden auf Basis der zu erwartenden Fahrbewegungen gemäß jeweiliger Stellplatzanzahl geprüft. Im Ergebnis ist im Tagzeitraum sowohl in den Baufeldern mit der Schutzbedürftigkeit eines Gewerbegebietes, noch in den Baufeldern mit der Schutzbedürftigkeit eines Mischgebietes, mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm zu rechnen. Im Nachtzeitraum werden an einzelnen Fassaden in den Plangebieten SO4.2 und im SO10, in denen auch schutzbedürftige Nutzungen zulässig sind, Orientierungswertüberschreitungen prognostiziert. Zur Vermeidung von Lärmkonflikten werden entsprechende Schallschutzmaßnahmen (Grundrissorientierung an den betreffenden Fassaden / entsprechende Ausbildung/ Schließung der TG-Fassaden) im Bebauungsplan festgesetzt. Die Umsetzung des Stellplatzszenarios 3 ist, wie bereits oben aufgeführt, rechtlich in Bezug auf die Regelungen der LBO nicht möglich. Der Stellplatznachweis kann nur gemäß Stellplatzrichtlinie der LHS erfolgen. In der Flächen W 1 bis W 4 sind Möblierung und innere Erschließungswege, Plätze, Freizeit-/Erholungsgeräte, sowie gestalterische Elemente zulässig. Die Planung von „Erlebniswegen“ ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		> Vorschlag Mobilitätskonzept Neue Radschnellverbindungen, ein Shuttle-Dienst zu den Bahnhöfen Scheidt und SB-Hauptbahnhof sind aktuell nicht geplant. Ein bisher nicht beschlossenes Mobilitätskonzept nach der Variante 3 von ARGUS Hamburg, wie oben beschrieben, muss daher leider bereits hier an dieser Stelle im Scoping als	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: Die Planung eines Busnetzes sowie des Radschnellweges ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung.				

		eklatanter Planungsfehler in der Verkehrsanbindung sowie der inner-universitären Mobilität von Studenten und Mitarbeitern genannt werden. Es ist ein Fehler, immer noch mit einem Szenario mit über 900 PKW-Plätzen zu planen. Hier ruht in der aktuellen Planung leider die gesamte Verkehrsplanung und -Anbindung auf PKWs - verbunden mit Waldrodungen für ca. 16000 qm versiegelte Parkflächen für PKWs. Das ist heutzutage leider nicht mehr up to date – weder in der hier mangelhaften konkreten Mobilitätsplanung, die besser geht, wie ARGUS Hamburg es aufzeigt, noch in der Bereitstellung von moderner zeitgemäßer Infrastruktur (dazu unten mehr – Stichwort „autofreier Campus“). Der weiter zunehmend eingeplante und der jetzigen Planung auch geförderte PKW- und LKW-Verkehr betrifft nicht nur den Klima- und Umweltaspekt, sondern behindert tagtäglich auch ein effizientes Arbeiten auf dem Campus und den Instituten durch unnötige Zeitverluste. Kein PKW ist auf dem Campus so flexibel und schnell wie ein E-Roller oder (Lasten-)Fahrrad, ob auf dem Weg zum nächsten Coworking oder einfach nur zum Mittagessen.... Wir schlagen daher vor, den Wald stehen zu lassen, die 16000 qm Parkflächen komplett aus der Planung zu entfernen und für diejenigen, die immer noch auf den PKW angewiesen wären, die bestehenden Parkhäuser der Universität aufzustocken. So etwas geht auch dann, wenn die Statik des bestehenden Gebäudes das aktuell nicht zulässt. Man kann neue tragende Pfeiler setzen und die Flächen dazwischen – wie bei Brücken – frei schwebend anbringen. Entsprechend qualifizierte Architekturbüros erarbeiten dazu eine Potentialanalyse für das Helmholtz-Institut Saarbrücken und schlagen eine entsprechende Bauausführung vor. Wilkin&Hanrath Bauphasen aus Köln (u.a. ausgezeichnet mit	Die bestehenden Busverbindungen vom Stuhlsatzenhaus aus stellen bereits heute Verbindungen zu den Bahnhöfen Scheidt und Saarbrücken Hauptbahnhof dar. Die Planung einer dichteren Taktung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Die Führung eines Radschnellweges über die Straßen des neu geplanten Campus ist nicht empfehlenswert, da sie wenig geradlinig wäre. Die Planung eines Radschnellweges entlang der Straße Stuhlsatzenhaus ist denkbar, wobei sich aufgrund des erforderlichen Platzbedarfs dieser südlich der Straße anbieten würde. Die Fläche südlich der Straße liegt außerhalb des Bebauungsplans. Der Radschnellweg wäre im Rahmen der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche weiter allgemein zulässig. Eine Reduzierung der gemäß Stellplatzrichtlinie erforderlichen Stellplatzanzahl gemäß Szenario 3 des Mobilitätskonzeptes ist, wie oben beschrieben, bauordnungsrechtlich nicht möglich. Daher werden die Anlagen des ruhenden Verkehrs gemäß der für die zulässige Baumasse bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplatzanzahl dimensioniert. Eine stufenweise, modulare Errichtung der Stellplatzanlagen entsprechend der Bedarfe ist möglich. Eine Aufstockung der bestehenden Parkhäuser ist, wie oben dargestellt, eigentumsrechtlich nicht möglich. Der Campus wird weitgehend autofrei errichtet. Hierzu wird der MIV direkt an den Quartierseingängen in die Anlagen des ruhenden Verkehrs (TGs + Parkhaus) abgeleitet. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
--	--	---	---	--	--	--	--

		dem Kölner Architekturpreis) sind ein Architekturbüro, die sich auf Bauen im Bestand spezialisiert haben und innovative Innenverdichtung umsetzen. <i>Anbei das Beispiel einer Parkhaus- Aufstockung: (https://www.bauphasen.de/portfolio/magnus-31/)</i>					
		> Vorschlag Autofreier Campus (E-Scooter und Radmiet-system) Bei einem Leuchtturmprojekt des Saarlandes wie hier, muss ein Neubau einher gehen mit einer beispielhaften Mobilitätswende und zukunftsweisendem Klimaschutz-konzept von Anfang an, also bereits in der ersten Planung über den Bau bis zur Entsorgung / Recycling-Fähigkeit der Gebäudematerialien. Wir schlagen daher zu Beginn der Planung vor, Waldflächen zu schonen und die 16000qm Parkflächen als Tiefgaragen bzw. Parkhaus-Aufstockung anzulegen. Zusätzlich sollte hier der Grundstein gelegt werden für einen komplett autofreien Uni-Campus. Ein dicht getakteter ÖPNV sowie Rad- und E-Scooter-Verleihsysteme - wie sie anderen Universitäten in Deutsch-land und weltweit bereits vorhanden sind (auch hier ein Beispiel unten) - sind heute Stand der Mobilitätsplanung. Fossil betriebene PKW und LKW sind hingegen Technik des letzten Jahrtausends, welche nicht nur ein beispielloses Wald- und Artensterben, sondern auch einen Klimawandel zur Folge haben, der uns die Lebensgrundlagen auf Dauer entzieht. Die Folgen für Arten- und Klimaschutz sowie die Bedeutung der umliegenden Wälder für die Ökologie, und damit unserer Lebensgrundlagen, sind dem Artenschutzbericht zum Projekt zu entnehmen.	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: Es ist ein MIV-reduzierter Campus vorgesehen. Dies ist mit entsprechenden Festsetzungen zur Zweckbestimmung der Verkehrsflächen und damit einhergehenden Einschränkungen des Gemeingebrauchs für den MIV gesichert. Die Führung einer Buslinie über den östlichen Abschnitt des Boulevards und die Anbindung zum Stuhlsatzenhaus wurde geprüft. Sie ist grundsätzlich technisch möglich. Die Planung/ Taktung des ÖPNVs ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Maßnahmen für nachhaltige Mobilitätsformen/ mobili-tätsbezogene Nutzungen wie z.B. Fahrradverleih und -service, Elektroladestationen für PKW und Fahrräder, Car-Sharing, Mobilitätszentralen sowie weitere Serviceleistungen zur Mobilität sind im Bebauungsplan explizit zugelassen. Außer Anlieferverkehr ist kein LKW-Verkehr im Quartier zu erwarten. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		> Vorschlag Fuss- und Radwege statt neuer Autostrassen auf dem Campusgelände	Konsequenz: Keine Änderungen.				

		Auf dem Campus werden aktuell täglich zehntausende Fußwege zurückgelegt – morgens von der Bushaltestelle und den Parkplätzen / Parkhäusern zu den Gebäuden, tagsüber zwischen den Gebäuden und nach der Vorlesung oder Arbeit wieder zurück zum Bus oder dem Parkplatz. Ein Großteil der Fußwege geht über schmale Bürgersteige, teilweise bergab und bergauf und an vielen parkenden PKW vorbei, die über das gesamte Gelände verteilt sind und zusätzlich Platz beanspruchen. Mit dem Wegfall der Parkplätze auf dem Campus verlängern sich die Fußwege. Das E-Scooter- und Mietrad-Verleihsystem soll den Studierenden, Beschäftigten und Besuchern auf längeren Wegen ein zusätzliches Mobilitätsangebot bieten. Der ÖPNV und eine Tiefgarage unter dem Helmholtz-Gelände bzw. eine Parkhaus-Aufstockung auf dem Campus sollen den Umstieg vom Auto erleichtern. Ziel der Planungen für eine Erweiterung des Uni-Campus sollte ein möglichst PKW- und LKW-freier Verkehrsraum sein mit neuen Grünflächen. <i>Beispiel TU Darmstadt (Abschnitt Themenwelten/ Mobilität)</i> https://www.intern.tu-darmstadt.de/themenwelten/mobilitaet/index.de.jsp	Erläuterung: Der Campus wird weitgehend autofrei ausgebildet. Gemäß Festsetzungen zur Zweckbestimmung der Verkehrsflächen, siehe voriger Absatz/Feld, wird der Boulevard weitgehend Fußgängern, Radfahrern und alternativen Mobilitätsformen sowie den Beschäftigten des neuen Campus als Aufenthaltsraum vorbehalten. LKW-Verkehr ist nur zur notwendigen Anlieferung vorgesehen. Der städtebauliche Entwurf/Rahmenplan sieht vor, dass die Verkehrsflächen mit einer zusammenhängenden Oberflächengestaltung, in der die notwendigen Fahrgassen integriert werden, ausgebildet werden. Im Bebauungsplan werden die Erschließungsflächen, dementsprechend als Verkehrsflächen Besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ (östlicher Abschnitt Boulevard (ausgenommen Bereich Aufstellflächen Parkhaus-Zu-und-abfahrt/ Landstraße) und Verbindung zum Stuhlsatzenhaus) sowie Zweckbestimmung „Boulevard/Platz“ (westlicher Abschnitt Boulevard) festgesetzt. Der öffentliche Raum wird im Sinne einer hohen Aufenthalts- und Freiraumqualität gestaltet und begrünt. Die Umgestaltung der Verkehrsinfrastruktur auf dem Campus der Universität des Saarlands ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Die Anbindung/Ringerschließung vom Campus-Boulevard zum Stuhlsatzenhaus ermöglicht die Führung einer Buslinie über den neuen Forschungscampus. Das stadtweite Radschnellwegesystem ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Der Bebauungsplan behindert den Bau des Radschnellweges im Bereich des Stuhlsatzenhauswegs nicht. Die Führung eines Radschnellweges über die Straßen des neu geplanten Campus ist nicht empfehlenswert, da sie wenig				
--	--	---	---	--	--	--	--

			geradlinig wäre. Die Planung eines Radschnellweges entlang der Straße Stuhlsatzenhaus ist denkbar, wobei sich aufgrund des erforderlichen Platzbedarfs dieser südlich der Straße anbieten würde. Die Fläche südlich der Straße liegt außerhalb des Bebauungsplans. Der Radschnellweg wäre im Rahmen der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche weiter allgemein zulässig. Alternative Mobilitätsformen sind im Bebauungsplan zulässig, siehe voriger Abschnitt. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		> Vorschlag zur gesamten Verkehrsplanung In Zeiten des akuten Klimanotstandes und dem Potential der Digitalisierung von Arbeits-, Forschungs- und Entwicklungsprozessen ist eine örtliche Nähe zum Hauptgebäude gerade im Bereich der Cyberabwehr aus unserer Sicht nicht mehr Stand der Technik und würde auch das eingeplante deutlich erhöhte (PKW-)Verkehrsaufkommen laut Verkehrsgutachten an der Universität vermeiden, welches wir gleichermaßen aus den o.g. Gründen als nicht mehr zeitgemäß ablehnen. Auch die Planung von drei zusätzlichen Parkflächen für PKWs und die gleichzeitige Nicht-Umsetzung des Baus einer Radschnellverbindung von der Universität nach Dudweiler kann man aus verkehrsplanerischer Sicht und Kostengründen nur ablehnen. Im Verkehrsgutachten wird ausdrücklich auf die stark zunehmende Belastung durch PKW- und LKW-Verkehre auf das Campus-Gelände hingewiesen. Trotzdem wird mit deutlich zunehmendem PKW- und LKW-Verkehr geplant und	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: Die Entwicklungsfläche nördlich des Stuhlsatzenhaus dient nicht nur der Erweiterung bestehender und Ansiedlung neuer außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, sondern auch als Erweiterungspotential der Universität. Die Fläche stellt das einzige Erweiterungspotential in direkter Nähe der Universität dar. Eine räumliche Nähe und fußläufige Verbindung zu den Einrichtungen und Infrastrukturen der Universität ist auch in Zeiten der Digitalisierung ausdrücklich wünschenswert. Insbesondere für Studierende, Lehrende und Forschende an der Universität sind räumlich kurze Wege zwischen Lehrveranstaltungen, Arbeitsplatz und zentralen Einrichtungen (Mensa, Service Center etc.) von hoher Bedeutung. Ob eine räumliche Nähe zu den bestehenden universitären				

		damit leider auf Kosten des Waldes, der Erholungsmöglichkeiten von Mitarbeitern in ihren Pausen und damit am Ende der Effizienz der Institute.	Einrichtungen und Forschungsinstituten erforderlich ist, hängt auch von den späteren tatsächlichen Forschungsnutzungen ab. Es liegt ein Angebotsbebauungsplan vor. Die späteren Nutzer/Eigentümer stehen noch nicht fest. Eine Nutzung für IT stellt eine mögliche spätere Nutzung dar. Im Bebauungsplan sind allgemein vielfältige Forschungsnutzungen zulässig. Eine Forschungsnutzung, die z.B. Labore enthält, ist nur vor Ort möglich. Hinsichtlich der weitgehend autofreien Ausgestaltung des Campus, Flächen für den ruhenden Verkehr und Umsetzung Radschnellverbindung - siehe Ausführungen oben. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		> Vorschlag Gebäude / Gebäudematerialien nachbessern Zur Bauausführung und Energiebilanz der geplanten Gebäude geben die Planungsunterlagen und Bauvorschriften der Stadt Saarbrücken keine weiteren Vorgaben hinsichtlich der zu verwendenden Materialien (recyclingfähig) oder gar dem Einsatz von erneuerbaren Energien. Saarbrücken ist damit eine der wenigen Städte, die hier noch keinen Anlass sehen, die Bauvorgaben tatsächlich in Richtung Klimaneutralität auszugestalten. Hier ist zu fordern, dass von Beginn an Bauwerkstoffe bevorzugt bzw. über die Ausschreibungstexte begünstigt werden, die CO2-schonend sind. Eine Beton-Wüste wie sie derzeit auf dem Gelände „MESSE SAARBRÜCKEN“ am Schanzenberg entsteht mit 100.000 to vermeidbarer CO2-Emissionen muss zwingend vermieden werden. Die Kommune sowie das Landesverwaltungsamt / Staatliches Hochbauamt als Bauherrin haben die Möglichkeiten dazu	Konsequenz: Aufnahme von Festsetzungen zur Errichtung von PV-Anlagen auf Dachflächen und Hinweisen. Erläuterung: Die Festsetzung von nachhaltigen Baustoffen und Bauprodukten ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 BauGB bieten keinen Ansatzpunkt, die Verwendung bestimmter Baustoffe oder Baumaterialien im Bebauungsplan zu regeln. In den Festsetzungen zur Nutzung/Errichtung von Photovoltaik wird eine Abweichungsklausel aufgenommen, die Nachhaltigkeitszertifizierungssysteme berücksichtigt /siehe Absatz unten). Innerhalb dieser Systeme können nachhaltige Baustoffe angerechnet werden.		X	X	X

		bereits auf der Grundlage der bestehenden saarländischen Landesbauordnung. Mit moderner Holzhybrid-Bauweise werden CO2-Emissionen vermieden bzw. stark reduziert. <i>Beispiel : Rathaus FREIBURG IM BREISGAU (und viele andere)</i> Das Saarland und die Universität des Saarlandes setzen damit einen „Leuchtturm“ mit weit ausstrahlender Wirkung in die Realität um und zeigen, daß der Klimanotstand ernst genommen und entsprechend verantwortungsvoll gehandelt wird.	Durch die Auswahl des kompakten, hochverdichteten Siegerentwurfs, im Rahmen des städtebaulichen Wettbewerbs für den neuen Forschungscampus, wird insbesondere die Ressource Boden geschont. Die Errichtung von PV-Anlagen auf Dachflächen wird im Bebauungsplan wie folgt festgesetzt: “Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50% mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Sofern Staffelgeschosse ausgebildet werden, gilt diese Vorgabe allein für die Staffelgeschosse. Von der Ausstattung der Dachflächen mit Photovoltaikmodulen kann abgewichen werden, wenn über ein ganzheitliches, lebenszyklusorientiertes Nachhaltigkeitszertifizierungssystem (wie bspw. das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, die DGNB-Zertifizierung der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen oder einem gleichwertigen System bzw. Programm mindestens der Nachweis des Qualitätsstandards „Silber“ oder besser erbracht wird.” Es werden folgende Hinweise ergänzt: “Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Dachkonstruktion, insbesondere bei Flachdächern, auf eine entsprechende Lastaufnahmefähigkeit für eine Dachbegründung bzw. für Anlagen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie geachtet werden sollte. Bei geeigneten Dächern wird eine Südausrichtung empfohlen.” “Es wird auf die Niederspannungsanwendungsrichtlinie (VDE-AR-N 4105), die technischen Anschlussregeln Mittelspannung				
--	--	---	---	--	--	--	--

			(VDE-AR- N 4110) sowie die Direktvermarktungspflicht hingewiesen. Der Aufwand für die Direktvermarktung wäre ggf. vom Anlagenbetreiber zu tragen.“ Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		> Vorschlag Energiebilanz Über den voraussichtlichen Strombedarf des neuen Helmholtz-Zentrum hier im Saarland gibt es keine Aussage in den Planungsunterlagen. Dabei spielt diese Komponente hier eine große Rolle in der Umweltbewertung. Die IT-Industrie ist bekanntlich gleichzeitig der Ursprungsort eines Umweltproblems, das nach Ansicht vieler Experten in Zukunft auch weltweit immer gravierender werden wird: Die Ausrüstung der Internet-Wirtschaft frisst mehr und mehr Strom. Jeder neue Prozessor steigert den Bedarf an Elektrizität, und die rund um die Uhr laufenden Server sind wahre Stromfresser. Auch die Kühlung der Gebäude und Serverräume benötigt große Mengen an Energie. Hier wünschen wir uns eine verbindliche Auskunft zum Strombedarf und eine Strategie, wie möglichst ein möglichst großer Anteil des zusätzlich benötigten Stroms durch erneuerbare Energien auf den Gebäuden, an den Gebäuden (Photovoltaikmodule) und durch Effizienz-Massnahmen eingespart werden soll. Wärme mit fossilen Energieträgern wie Gas, Öl oder Kohlestrom sollte ausgeschlossen werden. Die Gebäudeerstellung ist verantwortlich für 11 % der weltweiten Treibhausgasemissionen. Über ein Drittel des Endenergieverbrauchs in Deutschland entfallen auf Energie für Raumwärme, Warmwasser, Kühlung und Beleuchtung.	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: Es handelt sich um einen Angebotsbebauungsplan der allgemein zur Ansiedlung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und der Erweiterung der Universität dienen soll. Der Strombedarf hängt von den späteren Nutzungen bzw. Forschungsvorhaben ab und kann daher im aktuellen Planstand nicht beziffert werden. Weiterhin ist die Regelung des Strombedarfes nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				

		> Vorschlag für den Stadtrat: Bausatzung / Bauvorschriften in Saarbrücken auf Klima- neutralität ausrichten Wir empfehlen dem Stadtrat, die Bausatzung auf den aktuellen Stand des heute machbaren Niedrigenergie- bzw. Passivhaus-Standards zu bringen und eine entsprechende Bauleitplanung bei allen noch nicht von ihm beschlossenen Bauvorhaben (wie hier beim Helmholtz- Institut) und den zukünftigen Bauvorhaben sicherzustellen. Eine Stadt, die jetzt bereits unter dem Klimawandel leidet, ist dafür verantwortlich, ihren Bürgern die ökologischen Lebensgrundlagen zu erhalten. Hier empfehlen wir eine Strategie der Stadt Saarbrücken zur Energieeinsparung und der CO2-Neutralität in der vorliegenden Bauplanung und auf Dauer in der Bausatzung im Stadtrat zu beschließen mit den Mitteln des Nachhaltigen Bauens <i>(https://www.nachhaltigesbauen.de/)</i> und der Green Building Technik. <i>(Link:</i> <i>https://industrieanzeiger.industrie.de/themen/industriebau/green-buildings-setzen-auf-nachhaltigkeit/</i> <i>)</i>	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: Festsetzung von Energiestandards ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben für Neubauten aus dem GEG und EEG. Darauf wird im Bebauungsplan hingewiesen. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		Wir empfehlen außerdem an dieser Stelle der Landes- regierung als Planer dieses Projektes die derzeitige Landesbauverordnung dringend auf den aktuellen technischen Stand zu bringen im Hinblick auf Ressourcen- und Energieverbrauch bei Bauvorhaben und der Verwendung nachhaltiger Baustoffe. Da dies noch nicht der Fall ist, stelle die aktuelle Planung des Helmholtz-Instituts mit Beton und Zement eine erhebliche Klimabelastung dar.	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: Die Änderung der Landesbauordnung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		> Vorschlag Flächeneinsparung: Wald erhalten - Industrieflächen nutzen	Konsequenz: Keine Änderungen.				

		„Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedelung von Unternehmen und Instituten aus dem Bereich Forschung und Entwicklung zu schaffen und diese als sinnvolle Erweiterung und Ergänzung an die bestehende Universitätsnutzung zu erschließen“, so der Auftrag des vorliegenden Bebauungsplanes. In Zeiten der digitalen Vernetzung ganzer Konzerne und Forschungseinrichtungen (auch der Helmholtz-Zentren in Deutschland) ist es nicht mehr zeitgemäß alle Gebäude als Cluster zu planen und dafür Grünflächen und Wald zu entfernen. Wichtig ist immer ein Bauen im Bestand (Innenverdichtung vor Waldrodungen wie hier und Gründland-Bebauung wie an anderen Stellen). Zur Einsparung deutlicher Flächenanteile haben wir bereits Tiefgaragen bzw. Eine Parkhaus-Aufstockung statt großer oberirdischer versiegelter Parkflächen geraten. Hier nun weitere Vorschläge:	Erläuterung: Das Nachverdichtungspotential im Bereich der Universität des Saarlandes ist weitestgehend ausgeschöpft und kann die bestehenden und künftigen Bedarfe nicht decken. Eine räumliche Nähe und fußläufige Verbindung zu den Einrichtungen und Infrastrukturen der Universität ist auch in Zeiten der Digitalisierung ausdrücklich wünschenswert. Daher soll der Forschungscampus in räumlicher Nähe der Universität errichtet werden. Dies entspricht auch den Zielen der Landesplanung: der rechtskräftige Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt sieht im Bereich der festgesetzten Sondergebiete „Forschung und Entwicklung“ ein „Vorranggebiet Forschung und Entwicklung (VF)“ vor. Dass eine räumliche Nähe von universitätsspezifischen Nutzungen auch in den aktuellen Zeiten wichtig ist, zeigt u.a. der Bau von neuen Studentenwohnhäusern auf dem Universitätsgelände. Oberirdische Stellplätze sind im vorliegenden Bebauungsplan nur in besonderen Ausnahmen bzw. Situationen zulässig (siehe Ausführungen oben). Auf die benachbarten Parkhäuser besteht eigentumsrechtlich kein Zugriff. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		Saarbrücken verfügt über mehrere leerstehende Gebäude wie zum Beispiel das ehemalige Kaufhaus in der Kaiserstrasse in der Innenstadt - zentral in der Nähe des Hauptbahnhofs - ausreichend dimensioniert für Büros und Wohnungen und im Stadtentwicklungskonzept von	Konsequenz: Keine Änderungen. Aufnahme von Ausführungen in der Begründung. Erläuterung: Sowohl bei den leerstehenden Innenstadtimmobilien als auch				x

		Saarbrücken 2018 explizit zur Entwicklung und Attraktivitätssteigerung der Kaiserstrasse dringend empfohlen. Unserer Meinung nach, verfügen wir hier über hervorragend geeignete Standorte für die Ansiedlung von Startups, die sich aus dem Helmholtz-Zentrum entwickeln. Auch große zum Bebauen geeignete Industriebrachen stehen uns zur Verfügung. Am sogenannten Halberger Ohr, einer Industriebrache von 15,5 ha im Stadtteil Brebach besteht die Möglichkeit, eine große innerstädtische Fläche für eine gewerbliche Nutzung zu aktivieren. Auf dem ehemaligen Industriegelände wurden in den vergangenen Monaten bereits großflächige Aufräumarbeiten durchgeführt. Die zentrale Lage zwischen B 51, der Saarbahntrasse und dem Gelände von St. Gobain bietet als Vorranggebiet für Dienstleistungen und Gewerbe ideale Möglichkeiten den Technologie-Park des zukünftigen Helmholtz-Zentrums anzusiedeln. Damit wird zum Einen der Flächenbedarf und damit die großflächige Waldrodung und Bodenversiegelung auf dem Gelände nördlich Stuhlsatzenhaus verhindert, zum Anderen würde es den genannten zusätzlichen PKW-Verkehr nicht nur deutlich entzerren, sondern dank eines bestehenden Saarbahn-Anschlusses am Bahnhof Brebach oder einem neuen Haltepunkt „Technologiepark“ in Brebach auch zu einem Teil komplett kompensieren. Die Stadt Saarbrücken wiederum würde erhebliche Erschliessungskosten einsparen und eine sinnvolle klimafreundliche Innenverdichtung mit neuen Arbeitsplätzen in der Stadt realisieren.	bei größeren Industriebrachen ist aufgrund der Eigentumsstruktur keine Flächenverfügbarkeit gegeben, sodass eine zeitnahe, sichere Projektrealisierung nicht gegeben ist. Für das angesprochene aktuell noch leerstehende C&A-Gebäude gibt es bereits konkrete Überlegungen für eine Nachnutzung. Aus den bereits ausgeführten Punkten ist jedoch bei diesem Standort die notwendige Nähe zu den universitären Einrichtungen nicht mehr gegeben. In der Begründung werden entsprechende Ausführungen Standortalternativen/-diskussion ergänzt. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		> Vorschlag zu möglichen Ausgleichsflächen Für die geplanten Waldrodungen nördlich Stuhlsatzenhaus sind bisher keine Ausgleichsflächen eingeplant. Diese werden	Konsequenz: Keine Änderungen.				UB

[illegible]

		Feuchtgrünland • Durch Agroforstsysteme und ihre Pflege könne Landwirte auch ein zusätzliches Einkommen erzielen. Agroforstsysteme bremsen den Wind, verhindern die Austrocknung und mildern die Folgen des Klimawandels. Sie erhöhen auch damit auch am Ende den Ertrag für die Landwirtschaft. Dort wo es regnet sind die Ernten zukünftig besser als in ausgeräumten trockenen, Wind, Sonne und Erosion ausgesetzten Landschaften. Das große Problem, geeignete Ausgleichsflächen im Raum Saarbrücken zu finden, kann auf diese Weise sogar als Chance zur nachhaltigen Verbesserung der Bodenqualität und der Erschliessung von Wasser aus tiefen Bodenschichten genutzt werden.				
		Unser Fazit: Das Helmholtz-Institut sollte sich im besten Sinne mit einer nachhaltigen Unternehmenskultur für seine Mitarbeiter sowie zukunftsorientiert klimafreundlich in Saarbrücken entwickeln. Dafür präsentieren wir in dieser Stellungnahme zum ersten Scoping bereits zahlreiche Vorschläge: Vom klima- und flächenschonenden Bauen bis zu Lösungen, um Kreativität, Leistung und innovative Forschung der internationalen Mitarbeiter zu fördern. Der langfristige Institutserfolg, die erfolgreiche Ausgründung von Startups und eines Technologie-Parks und damit neue Arbeitsplätze für das Saarland, hängen dabei enger mit einer intakten umgebenden Ökologie (Wald) und einer innovativen Mobilität mit Rad, E-Scooter und Fußwegen zusammen, als es bisher in der Planung bei den „weichen Faktoren“ berücksichtigt wurde. Wir setzen daher auf eine Reihe von ökologischen Bau- und Mobilitäts-Massnahmen, wie wir sie in unserer Stellungnahme mit vielen Beispielen und Links aufgeführt	Erläuterung: Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftige Entwicklung geschaffen. Die zulässigen Nutzungen ergeben sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Grundsätzlich wird begrüßt, dass sich der BUND konstruktiv in die Planung einbringt und beispielhaft Maßnahmenvorschläge nennt. Die vorgebrachten Anregungen wurden jedoch im Rahmen der Erstellung des vorliegenden Bebauungsplans bereits umfangreich in die Planungskonzeption eingestellt. Insbesondere die „weichen Faktoren“ stellen eine wichtige Grundlage für die getroffenen Festsetzungen sowie den gewählten Standorten dar.			

		haben und wünschen dem Institut und den Planern viel Erfolg, hier etwas Beispielhaftes umzusetzen.				
T04 Bundesnetz agentur für Elektrizität, Gas	24.05.2023	auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden. Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv: BETREIBER RICHTFUNK: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf, Deutschland Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 50 80992 München, Deutschland Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf, Deutschland BETREIBER RADARE: Es sind keine Radare betroffen. BETREIBER RADIOASTRONOMIE: Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen. FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: In der Stellungnahme werden, im Plangebiet aktive, Richtfunkbetreiber angegeben: - Ericsson Services GmbH - Telefónica Germany GmbH & Co. OHG - Vodafone GmbH Diese wurden am 1.06.2023 gesondert zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Stellungnahmen sind nicht eingegangen. Die angegebenen Richtfunkbetreiber werden im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB erneut beteiligt. Die Bundesnetzagentur weist auf ihrer Internetseite sowie ein zu verwendendes Formular für Beteiligungen im Rahmen von Bauleitplanverfahren hin. Dem wird im nächsten Beteiligungsschritt entsprochen. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.			

		<u>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur</u> Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite <i>www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</i> Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. <i>www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf</i> Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse. 226.Postfach@BNetzA.de														
T06 CREOS Deutschland GmbH	09.05.2023	<table border="1"><tr><td>Sparte</td><td>Betroffene Versorgungsanlagen</td><td>Schutzstreifen</td></tr><tr><td>GAS</td><td>SCHEIDT, DN 100</td><td>4,0 m</td></tr></table> Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt. Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen der Sparte Gas bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:	Sparte	Betroffene Versorgungsanlagen	Schutzstreifen	GAS	SCHEIDT, DN 100	4,0 m	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Aufnahme von Hinweisen wie unten genannt. Erläuterung: Die Vorgaben und Anlagen/Unterlagen der CREOS Deutschland GmbH sind im Rahmen der baulichen Planung + Umsetzung beachten. Entsprechende Hinweise werden wie unten angegeben in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Gashochdruckleitung ist im Bebauungsplan-Vorentwurf bereits nachrichtlich gekennzeichnet. Der Schutzstreifen ist bereits im Bebauungsplan- Vorentwurf textlich festgesetzt. Folgende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen:						X	
Sparte	Betroffene Versorgungsanlagen	Schutzstreifen														
GAS	SCHEIDT, DN 100	4,0 m														

		• Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten. • Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen. • Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen. • Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.	„Bei der Planung und Bauausführung ist die „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der CREOS Deutschland GmbH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb der Anlagen zu gewährleisten. Im Bereich des Schutzstreifens der CREOS Deutschland GmbH sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit der CREOS Deutschland GmbH vorzunehmen. Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen. Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen. Die Gashochdruckleitungen und mit ihnen verbundene metallische Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung unserer Leitungen. Es sind				
--	--	---	---	--	--	--	--

		Achtung: Unsere Gashochdruckleitungen und mit ihr verbundene metallische Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung unserer Leitungen. Bitte treffen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen Ihrer Dienstleister. Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen. Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen. Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist. Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen. Ansprechpartner für Rückfragen: Creos Deutschland GmbH Technisches Büro Telefon: 06841 / 9886 - 160	entsprechende Schutzmaßnahmen für arbeitende Personen im Umfeld der Leitungen zu treffen. Die Darstellung der Gashochdruckleitung in den Bebauungsplan entbindet nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit der CREOS Deutschland GmbH abzustimmen. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.“ Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
--	--	---	--	--	--	--	--

		planauskunft@creos-net.de Anlagen: Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen Planunterlagen				
T08 Deutsche Telekom Technik GmbH	08.05.2023	Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf §77i Abs. 7 TKG (DigiNetz-Gesetz), dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten durch die Kommune stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (z.B. Kabelrohrsysteme), ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden. Durch die gesetzliche Verpflichtung wird u.a. erreicht, dass die Kommune auch Haushaltsmittel für die Verlegung in Anspruch nehmen kann, soweit kein privatwirtschaftlicher Glasfaserausbau (durch TK-Netzbetreiber wie z.B. die Telekom) erfolgt. Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Telekom die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüft. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen, welche ggf. auch negativ ausfallen kann. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Aufnahme von Hinweisen wie unten genannt. Erläuterung: Es erfolgen Hinweise zu TK-Leitungen und TK-Netz. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Erschließungsplanung. B-Plan-Inhalte sind nicht direkt betroffen. Eine Abstimmung mit der Telekom erfolgt im Zuge der nachfolgenden Erschließungsplanung/ Bauausführungsplanung. Im Rahmen der Tiefbauplanung werden standardmäßig Leerrohrtrassen für Datenträger verlegt. Im Geltungsbereich sowie allen Bebauungsplänen der LHS ist aus Gründen des Ortsbildes nur die unterirdische Versorgung von Leitungen zulässig. Ein Hinweis auf §77i Abs. 7 TKG (DigiNetz-Gesetz) – Sicherstellung geeignete Netzinfrastruktur/ Mitverlegung Glasfaserkabel - ist bereits im Bebauungsplan enthalten. Als weitere Hinweise werden in den B-Plan aufgenommen: „Für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet steht die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege zur Verfügung.“			X

		Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, - der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern. - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. - die zeitnahe Bekanntgabe der zugeteilten Straßennamen und Hausnummern. Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur PTI 11	<i>Die/der Erschließungsträger ist/sind verpflichtet, in Abstimmung mit der Deutschen Telekom Technik GmbH, im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern.</i> Es ist eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorzunehmen sowie eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger durchzuführen. Bei Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen anderer Versorger ist es dringend erforderlich, dass sich mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur PTI 11 Saarbrücken - 67655 Kaiserslautern – Pirmasenserstraße 65 in Verbindung zu setzen. Die angehängte Trassenauskunft Kabel wird zur Kenntnis genommen. Die eingetragenen Leitungen sind im Bebauungsplan bereits nachrichtlich übernommen. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
--	--	--	--	--	--	--	--

		Saarbrücken - 67655 Kaiserslautern – Pirmasenserstraße 65 in Verbindung setzen. Anlage: Trassenauskunft Kabel					
T09 Deutsche Bahn AG - DB Immobilien	12.05.2023	Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB Netz AG keine Einwendungen. Aufgrund eines Abstandes von ca. 870 m zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 3250 (Saarbrücken - Homburg) halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.	Erläuterung: Keine Anregungen, keine Bedenken. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
T15 EVS Entsor- gungsver- band Saar	05.06.2023	in dem o.g. Planungsgebiet befinden sich Abwasseranlagen des EVS. Sie erhalten beigefügt einen Auszug aus unserer Kanal- datenbank mit den sich vor Ort befindenden Hauptsammlern nebst Bauwerken. Wir bitten um Beachtung! Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor. Wir weisen darauf hin, dass Abweichungen in den Bestandsplänen bzw. der Lage des Hauptsammlers möglich sind. Bei höheren Anforderungen an die Lagegenauigkeit empfe- hlen wir Ihnen daher Sondierungen zur Erfassung der exakten Lage des Hauptsammlers durchzuführen. Wir weisen weiter darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf des Sammlers bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Aufnahme Hinweise wie unten genannt. Erläuterung: Keine Bedenken. Hinweise zu Beachtung Hauptsammler nebst Bauwerken. Die Trasse des Hauptsammlers der EVS ist bereits im Bebauungsplan-Vorentwurf innerhalb der Leitungstrasse 02 nachrichtlich gekennzeichnet. Die ebenfalls im Auszug enthaltene Trasse südlich des Stuhlsätzenhaus liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Hinweise zur Sondierung und Erfassung von Leitungen sind bereits im Hinweis „Leitungen“ im Bebauungsplan- Vorentwurf enthalten. Folgender Hinweis wird ergänzt: „Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass an diesen Anlagen in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden muss. In räumlicher			X	

		Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen. Anlage: Auszug Kanaldatenbank	Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind.“ Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
T17 IHK Saarland	12.06.2023	Die oben genannte Änderung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedelung von Instituten und Unternehmen aus dem Bereich Forschung und Entwicklung schaffen. Aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft begrüßen wir diese Planungsabsicht ausdrücklich. Wir haben keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.	Erläuterung: Keine Anregungen, keine Bedenken. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
T18 Vodafone GmbH	07.06.2023	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Erläuterung: Keine Anregungen, keine Bedenken. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
T19 Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	01.06.2023	Bereits heute zeichnet sich ab, dass wir unsere Stellungnahme nicht fristgerecht fertig stellen können, und wir bitten daher um eine Fristverlängerung bis 07.07.2023. Bitte bestätigen Sie uns diese Fristverlängerung kurz per Email.	Der Fristverlängerung wurde durch die LHS wie folgt stattgegeben: „nach Prüfung Ihres Antrags auf Fristverlängerung zur Abgabe einer Stellungnahme im „Bebauungsplanverfahren „Nördlich Stuhlsatzenhaus“ um einen weiteren Monat bis zum				

			07.07.2023 müssen wir Ihnen mitteilen, dass wir aufgrund des engen Projektzeitplans und der hohen Bedeutung des Vorhabens diesem nicht gänzlich zustimmen können. Die Einhaltung der Frist dient einer effizienten und transparenten Durchführung des Verfahrens. Um Ihnen dennoch etwas mehr Zeit zur Bearbeitung der Stellungnahme geben zu können, stimmen wir einer Fristverlängerung um weitere 14 Tage bis zum 23.06.23 zu. Bitte geben Sie uns eine Rückmeldung, ob wir bis dahin mit einer Stellungnahme des LUA rechnen können.“				
	13.06.2023	zu der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans im Stadtteil St. Johann nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen: Natur- und Artenschutz Die Landesregierung des Saarlandes beabsichtigt – <i>im Vorranggebiet für Forschung und Entwicklung; vgl. hierzu Landesentwicklungsplan (LEP)</i> – östlich der Universität des Saarlandes eine Ansiedlung von Instituten und Unternehmen aus dem Bereich Forschung und Entwicklung. Hier soll in räumlicher Nähe zur Universität ein neuer Forschungscampus, als Entwicklungsmöglichkeit für die bestehenden Forschungsinstitute am Stuhlsatzenhaus sowie für die Ansiedlung weiterer außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, geschaffen werden. Das gewählte Plangebiet stellt die einzige Fläche in direkter räumlicher Nähe zur Universität dar. Die dargestellte Lage und Abgrenzung des geplanten Campus beruht auf einem städtebaulichen Wettbewerbsergebnis. Die Grundlage für den vorliegenden Vorentwurf des „Bebauungsplan Nr. 139.02.00 „Nördlich Stuhlsatzenhaus“ bildet der Wettbewerbsentwurf mit den geringsten Eingriffen in Natur und Landschaft.	Erläuterung: Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftigen Nutzungen geschaffen werden. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				

		Ziel ist hier vordergründig, die angrenzenden Waldflächen großflächig und zusammenhängend zu erhalten. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan (BBP; Vorentwurf) handelt es sich um einen „Angebotsbebauungsplan“ (Flächenangebot), der künftige Bau- und Entwicklungsmaßnahmen regelt, ohne auf ein konkretes Bauvorhaben abzielen. Der dargestellte Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 15,7 Hektar. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes bezieht das rechtskräftig im BBP Nr. 139.01.00 „Campus der Universität des Saarlandes“ festgesetzte Sondergebiet S04 mit ein, da gemäß Zielstellung des Rahmenplans – städtebauliches Konzept – Änderungen hinsichtlich einer zweiten Erschließung und Anbindung des projektierten Forschungscampus erforderlich wurden. Das dargestellte Sondergebiet S04 wird durch eine geplante Zufahrt in S04.1 und in S04.2 unterteilt. Die Festsetzungen wurden wortgetreu aus dem vorgenannten BBP übernommen. Die textlichen Festsetzungen des BBPs Nr. 139.01.00 „Campus der Universität des Saarlandes“ wurden ebenfalls weitestgehend übernommen. Ergänzend dazu wurde die Fläche des parallel geplanten „Neubaus des Umspannwerkes Universität“ (derzeit im Vorentwurf; Bauherr: Stadtwerke Saarbrücken Netz AG) nachrichtlich im BBP übernommen bzw. dargestellt. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird zu den aktuell vorgelegten Planunterlagen wie folgt Stellung genommen:					
--	--	--	--	--	--	--	--

		Folgende Unterlagen mit naturschutzfachlichen Inhalten wurden zum Bebauungsplan Nr. 139.02.00 „Nördlich Stuhlsätzenhaus“ vorgelegt: • Teil A Zeichnerische Festsetzungen (Stand 26.04.2023), • Teil B Textliche Festsetzungen (Stand 26.04.2023), • Teil C Begründung (Stand 26.04.2023), • Umweltbericht (Stand April 2023), • Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Bauleitplanung (Universität des Saarlandes, Campus Saarbrücken) – Floristisch-faunistische Erhebungen als Grundlage für die naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Bewertung (Endbericht / Bearbeitungsstand November 2018).					
		<u>Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz</u> Im Rahmen einer vorläufigen „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ stellt das Planungsbüro (agsta UMWELT) fest, dass für folgende Artengruppen eine mindestens potentielle Betroffenheit vorliegt. • Käfer • Amphibien • Reptilien • Säugetiere (Fledermäuse) • weitere Säugetierarten (Anhang IV FFH-RL) • geschützte Vogelarten (Anhang 1 VS-RL) Die laufenden tierökologischen Untersuchungen und Auswertungen sollen im Sommer 2023 abgeschlossen	Konsequenz: Keine Änderungsbedarf. Aufnahme der Ergebnisse und		x	x	X +UB

		werden. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren im Teil A sowie im Teil B der Unterlagen dargelegt. Die entsprechenden artenschutzrechtlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, die erforderlich werden, sind im weiteren Verfahren aufzulisten und zwingend im Bebauungsplan rechtskräftig festzusetzen. Die festgesetzten Maßnahmenflächen müssen graphisch im BBP dargestellt werden. Bei der Darstellung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass hier ein Flächenbezug fixiert und verortet wird. Bei einem Nachweis sind für die jeweiligen Arten geeignete Vermeidungs-, Schutz- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (z.B. passive Vergrämung, Bauzeitenbeschränkungen, usw.) und – soweit erforderlich – artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (vorgezogene „CEF – Maßnahmen“ und/oder artenhaltende Ausgleichsmaßnahmen „FCS-Maßnahmen“ – u.a. Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich- funktionalen Zusammenhang) abzuleiten (§ 44 Absatz 5 BNatSchG) und deren Umsetzung (vorgezogen oder im Rahmen der Bauausführung) mittels bauleitplanerischer Instrumente zu gewährleisten. In Abhängigkeit von den nachgewiesenen Artengruppen ist ein Risikomanagement zu erarbeiten, um die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Gemäß § 44 Absatz 5 Nummer 3 liegt ein Verbot nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 nur dann nicht vor, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird“. Eine Erarbeitung einer detaillierten Planung für den Nachweisfall von Individuen ist somit unerlässlich.	Festungen und Hinweise wie unten genannt. Erläuterung Die faunistischen Kartierungen wurden im Vorfeld bereits mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz abgestimmt. Die Ergebnisse werden in die Bebauungsplanunterlagen eingearbeitet. Die ggf. erforderlichen Artenschutzmaßnahmen werden, soweit dies möglich ist, im Bebauungsplan festgesetzt. Die ggf. notwendigen Maßnahmen werden mit dem zuständigen Fachbehörde abgestimmt. Folgende Festsetzungen werden aufgenommen: “Innerhalb der Waldflächen W3 und W4 sind mind. 3 “natürliche“ Bruthöhlen für den Grünsprecht (z.B. Aufhängen von Stammstücken mit mind. 1 m Stammlänge) aufzuhängen. Innerhalb der Waldflächen W3 und W4 und der Grünfläche G2 sind pro potenzieller Quartierstruktur mind. 2 Fledermauskästen aufzuhängen. Im Übergang zwischen der Waldfläche W3 zur Waldfläche W2 sind mind. 6 Ersatzlebensräumen (z.B. Nistkästen) für den Gartenrotschwanz aufzuhängen.” Folgende Hinweise werden aufgenommen: “Vor den Abriss von Gebäuden oder Beginn von Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an Dach und Fassade sind die vorhandenen Gebäude von fachlich qualifizierten Tierökologen auf möglichen Besatz durch Fledermäuse bzw. Gebäudebrütern (Vögel) abzusuchen und gegebenenfalls entsprechende Vorkommen dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA - Fachbereich 3.1) mitzuteilen, um die weitere Vorgehensweise sowie ggfs. erforderliche Artenschutzmaßnahmen mit dem LUA abzustimmen. Vor der Rodung von Hochstämmen sind potenzielle Quartiere mittels geeigneter Methoden auf eine Winterquartiernutzung				
--	--	--	--	--	--	--	--

		Eine fachliche Abstimmung der geplanten Maßnahmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde wird empfohlen.	durch Fledermäuse zu prüfen. Ggf. kann die Kontrolle auch mittels „sanftem Fällen“ (z.B. abschnittsweises Kappen des Baums und sanftes Ablassen des Stamms) am liegenden Baum erfolgen. In diesem Fall muss die öBB Ersatzquartiere mit Winterquartiereignung bereithalten, um Tiere ggf. Umsiedeln." Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		Generell wird zudem empfohlen, an bzw. in den Fassaden der Gebäude entsprechende Nisthilfen zu installieren und die Architekten rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zum Artenschutz an den Gebäuden zu informieren. Für eine detaillierte Beratung im Themenkomplex „Artenschutzmaßnahmen am Gebäude“ steht die untere Naturschutzbehörde gern zur Verfügung. Ansprechpartnerin ist Frau Carola Aaron, email: lua@lua.saarland.de.	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Aufnahme von Hinweisen wie unten genannt. Erläuterung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen die nachfolgenden Planungsebenen. B-Plan-Inhalte sind nicht direkt betroffen. Folgende Hinweise werden ergänzt: "Es wird die Anbringung von Nisthilfen an den Fassaden der Gebäude empfohlen. Für eine detaillierte Beratung im Themenkomplex „Artenschutzmaßnahmen am Gebäude“ steht die untere Naturschutzbehörde (Mail-Adresse: lua@lua.saarland.de) Architekten und Fachplanern gern zur Verfügung." Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.			X	
		<u>Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung und Eingriffskompensation</u>	Konsequenz: Keine Änderungen. Die Bilanzierung wird wie unten genannt aktualisiert und erläutert.				UB

		Mit dem projektierten BBP Nr. 139.02.00 „Nördlich Stuhlsatzenhaus“ sind Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß §§ 14 bis 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 1 a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) verbunden. Die vorliegende ökologische Bilanzierung entspricht einer „vorläufigen Bilanzierung“, bestehend ausschließlich aus einer zusammengefassten Bestandsbewertung und einer Bewertung des Planzustandes. Die Herleitung der Bestandsbewertung (IST-Zustand) auf der Grundlage der Bewertungsblöcke A (Bewertung Flora/Fauna) und B (Bewertung Naturraum) des „Leitfadens Eingriffsbewertung“ fehlt in den aktuellen Unterlagen. Im Rahmen unserer Prüfung wurde diese Herleitung deswegen aus den o.g. Unterlagen des „Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zur Bauleitplanung (Universität des Saarlandes, Campus Saarbrücken) – Floristisch-faunistische Erhebungen“ als Grundlage für die naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Bewertung (Endbericht / Bearbeitungsstand November 2018) entnommen. Gemäß dem tatsächlichen Artenvorkommen ist die Bilanzierung (Bewertungsblock A – u.a. Vorkommen der Artgruppen und ROTE Liste-Arten) entsprechend zu überprüfen und anzupassen. Neben den vorgenannten faunistischen Daten sind auch die Biotoptypen (floristische Erfassung) zu verifizieren (Überprüfung nach max. 5 Jahren). Nach einer überschlägigen Überprüfung der vorläufigen Bilanzierung ist zudem festzustellen, dass folgende Punkte nochmals überprüft werden müssen:	Erläuterung: Die Bilanzierung wird entsprechend den Festsetzungen im Entwurf des Bebauungsplans aktualisiert. Dabei werden auch die Bewertungsblöcke A und B in die Unterlagen aufgenommen. Die Kriterien in den Bewertungsblöcken werden an die Ergebnisse der aktuellen Erhebungen angepasst. Es erfolgte eine Überprüfung der Biotoptypen. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
--	--	---	---	--	--	--	--

		- Verifizierung und Ergänzung der tierökologischen und floristischen Ergebnisse, - Anwendung der Einstufung zur Maturität / Reifegrad gemäß der Tabelle im Leitfaden Eingriffsbewertung, - Eingesetzte Planungswerte sind nachvollziehbar herzuleiten und bei Abweichungen zu begründen, - Abgleich zwischen den Flächengrößen / Flächen in der Bestandsbewertung und Flächen in der Bewertung des Planzustandes (der Flächenwert muss übereinstimmen), - Rechenergebnisse der Bewertungsblöcke A und B sind immer aufzurunden sowie - Gesamtüberprüfung der Berechnungen. Somit muss die gesamte ökologische Bilanzierung neu erstellt bzw. überarbeitet werden.				
		In der Planung ist vorgesehen, das rechnerisch ermittelte Defizit / Kompensationsleistung über eine Ökokontomaßnahme auszugleichen. Entsprechend den Anforderungen des § 1 a Absatz 3 BauGB und § 15 BNatSchG ist bei einem notwendig werdenden Ankauf von ökologischen Wertpunkten die „Ökokontomaßnahme“ konkret zu benennen und der Nachweis der Verfügbarkeit bzw. des Ankaufes gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG zu erbringen.	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: Die Landeshauptstadt Saarbrücken bedankt sich für den Hinweis. Die Ökokontomaßnahmen wird im Umweltbericht bereits genannt. Die Maßnahme wird inhaltlich im Rahmen eines Ausgleichskonzeptes näher beschrieben. Die Maßnahme steht zur Verfügung bzw. wird der entsprechende Nachweis im Rahmen des städtebaulichen Vertrages erbracht. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.			

		<u>Darüber empfehlen wir, folgende Maßnahmen bzw. Anforderungen einzuplanen bzw. zu beachten:</u> Zwingende Sicherstellung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) für den gesamten Zeitraum der notwendigen Arbeiten und Bautätigkeiten, welche auf die faunistischen Belange / Artenschutz ausgerichtet ist.	Konsequenz: Keine Änderungen. Aufnahme von Hinweisen wie unten genannt. Erläuterung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen die nachfolgenden Planungsebenen. B-Plan-Inhalte sind nicht direkt betroffen. Im Bebauungsplan sind bereits entsprechende Vorgaben zur ökologischen Baubegleitung enthalten. Folgender Hinweis wird ergänzt: "Für den gesamten Zeitraum der notwendigen Arbeiten und Bautätigkeiten ist zwingend eine ökologische Baubegleitung (ÖBB), welche auf die faunistischen Belange / Artenschutz ausgerichtet ist, sicher zu stellen." Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.			X	
		Erarbeitung eines Monitorings zur Überprüfung und Sicherstellung der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und dem Erreichen der Kompensationsleistung (vgl. auch Umweltüberwachung gemäß § 4 c BauGB).	Konsequenz: Keine Änderungen. Aufnahme von Hinweisen wie unten genannt. Erläuterung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen die nachfolgenden Planungsebenen. B-Plan-Inhalte sind nicht direkt betroffen. Um zu gewährleisten, dass ein ggf. ein Monitoring erfolgt, wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.			X	UB

			Folgender Hinweis wird ergänzt: „In Abhängigkeit der Auswirkungen, wird empfohlen zu prüfen, ob ggf. ein Monitoring zur Überprüfung und Sicherstellung der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und dem Erreichen der Kompensationsleistung erarbeitet wird.“ Im Umweltbericht werden entsprechende Ausführungen zum Monitoring ergänzt. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		<u>Weitere Hinweise:</u> Der Planungsbereich des o.g. Einzelbauvorhabens „Neubaus des Umspannwerkes Universität“ (Bauherr: Stadtwerke Saarbrücken Netz AG) wurde im vorliegenden BBP / Vorentwurf übernommen bzw. dargestellt. Das Bauvorhaben wird in einem separaten Verfahren geprüft. Hier steht die Vorlage eines Landschaftspflegerischen Begleitplans noch aus. Neben der aktuell vorliegenden Prüfung erfolgen parallel noch Abstimmungen mit der zuständigen Forstbehörde, um den erforderlichen Ausgleich für den Waldverlust festzusetzen und einzubringen. Für das betroffene Landschaftsschutzgebiet (LSG) „St. Johanner Stadtwald L5.08.02“ liegt ein Antrag auf Ausgliederung bei der obersten Naturschutzbehörde beim Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) vor, welcher vorab beschieden werden muss.	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: Die Planung bzw. Genehmigung des Einzelbauvorhabens „Neubaus des Umspannwerkes Universität“ ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes. Die Genehmigung erfolgt als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich. Verfahrensträger ist die Stadtwerke Saarbrücken Netz AG. Die Fläche des Umspannwerkes ist lediglich als defacto Bestand informatorisch in den Bebauungsplan übernommen. Die v.g. Punkte werden in den Unterlagen ergänzt. Die ggf. Erforderlichen Maßnahmen, werden soweit eine rechtliche Grundlage vorhanden ist, im Bebauungsplan festgesetzt. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				

		Eine abschließende Prüfung aus naturschutzfachlicher Sicht ist aufgrund der vorgenannten Faktoren zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich. Sofern jedoch alle erforderlichen naturschutz- und artenschutzrelevanten Maßnahmen entsprechend im Bebauungsplan dargestellt und verbindlich festgesetzt werden, bestehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegen das projektierte Bauvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.				
		Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz Der Planbereich befindet sich innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 28.12.1993 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Saarbrücken/Scheidter Tal“ (C 30), zu Gunsten der Stadtwerke Saarbrücken sowie innerhalb eines gemäß LEP Umwelt ausgewiesenen Vorranggebietes für Grundwasserschutz. Aus geologischer Sicht stehen im Bereich des Plangebiets die Schichten des Mittleren Buntsandsteins an, welche als Festgesteine mit hohem Wasserleitvermögen zu charakterisieren sind. Der Grundwasserflurabstand liegt im Bereich von 15 m bis 45 m, wobei die geringeren Flurabstände im Bereich der Talsenke am südöstlichen Rand des Plangebietes vorliegen. Das Grundwasser fließt nach Südosten in Richtung des Scheidter Tals. Des Weiteren befindet sich im nordöstlichen Randbereich des Plangebietes die landeseigene Grundwassermessstelle „Stuhlsatzenhaus B“ (LUA Nummer: S0329).	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung Der Bebauungsplan enthält bereits einen Hinweis zu der vorhandenen Grundwassermessstelle. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.			
		Durch die beabsichtigte Nutzung, die Erdarbeiten, Rodungen und Bebauung können Verbotsbestimmungen der geltenden	Konsequenz: Keine Änderungen. Aufnahme von Hinweisen sowie Ergänzung der Ergebnisse des hydrologischen Gutachtens wie			X

		Wasserschutzgebietsverordnung berührt werden, die dann einer Befreiung gem. § 52 Abs. 1 WHG bedürfen. In der Schutzzone III des betroffenen Wasserschutzgebiets sind u.a. gemäß § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung folgende ggf. betroffene Verbotstatbestände aufgeführt: 5. Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe; 9. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselöl für landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden; 10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird; 18. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann; 21. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau. Grundsätzlich sind in Vorranggebieten für den Grundwasserschutz Eingriffe in die Deckschichten zu vermeiden. Diese sind im Rahmen der geplanten Maßnahmen aber erforderlich und nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser können vorab nicht ausgeschlossen werden.	unten genannt. Erläuterung: Die Verordnung des Wassersschutzgebietes wurde bereits nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Um die Auswirkungen auf das Grundwasser beurteilen zu können wurde ein hydrologisches Gutachten erstellt und dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse des Gutachtens sowie die genannten Aspekte werden in der Umweltprüfung bzw. im Umweltbericht ergänzt. Es wurde ein Antrag auf Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens gestellt. Im Erläuterungstext zum Antrag wurden auch die Standortalternativen aufgeführt. Das Zielabweichungsverfahren wurde mit der Erteilung eines positiven Bescheids (Az.: OBB 11-2023/Na) vom 03.08.2023 durch die Landesplanungsbehörde im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, abgeschlossen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen die nachfolgenden Planungsebenen. B-Plan-Inhalte sind nicht direkt betroffen. Folgender Hinweis wird ergänzt: "Im Hinblick auf den gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz wird auf folgendes hingewiesen: • Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden sind nicht erlaubnisfähig. Die Erlaubnisfähigkeit von Erdwärmekollektoren ist im Einzelfall zu prüfen. • Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von				
--	--	---	---	--	--	--	--

		Im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und des zu erstellenden Umweltberichts ist daher nachzuweisen, dass das Grundwasser durch die im Rahmen der Bauleitplanung geplanten Maßnahmen weder qualitativ noch quantitativ beeinträchtigt wird. Es ist sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt und der Schutzzweck des Wasserschutzgebiets nicht gefährdet wird. Diesbezüglich ist neben den oben benannten Verbotstatbeständen insbesondere auf folgende Aspekte einzugehen und im Umweltbericht zu ergänzen: 1. Ausführungen zur Erforderlichkeit der Bau- und Infrastrukturmaßnahmen sowie der Nachweis, dass keine vertretbaren Standortalternativen bestehen. 2. Auswirkungen der erforderlichen Rodungen auf die zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasservorkommen (z.B. durch Nitratfreisetzung, Änderung Grundwasserneubildung). Diesbezüglich sei auf die Anforderungen des LEP Siedlung (Ziffer 24) hingewiesen. 3. Auswirkungen der Eingriffe in die Deckschichten. 4. Auswirkungen der Planungen auf die Grundwasserneubildung z.B. durch Versiegelung. 5. Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser im Rahmen der Bauphase. 6. Aussagen zur Siedlungsentwässerung, insbesondere zur Abwasserbeseitigung (siehe u.a. DWA A 142) und zur Niederschlagswasserbehandlung. 7. Aussagen zum möglichen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagerung, Verwendung)	Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das der Einbauklasse 0 der LAGA Mitteilung M20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Stand, September 2005) entspricht. • Sofern eine Gründung von Bauwerken mittels Bohrpfählen erfolgen sollte und diese in den Grundwasserhorizont reichen, stellt die Maßnahme einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Wasserbehörde (§ 103 Abs. 2 Nr. 1 Saarländisches Wassergesetz - SWG)." Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
--	--	---	---	--	--	--	--

		8. Sicherung der im nordöstlichen Randbereich des Plangebietes befindlichen landeseigene Grundwassermessstelle „Stuhlsatzenhaus B“. Des Weiteren sei auf folgende Aspekte hingewiesen: 1. Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden sind nicht erlaubnisfähig. Die Erlaubnisfähigkeit von Erdwärmekollektoren ist im Einzelfall zu prüfen. 2. Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das der Einbauklasse 0 der LAGA Mitteilung M20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Stand, September 2005) entspricht. 3. Sofern eine Gründung von Bauwerken mittels Bohrpfählen erfolgen sollte und diese in den Grundwasserhorizont reichen, stellt die Maßnahme einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Wasserbehörde (§ 103 Abs. 2 Nr. 1 Saarländisches Wassergesetz - SWG).				
--	--	--	--	--	--	--

		Bodenschutz- und Geologie Der Geltungsbereich der Bauleitplanung umfasst in weiten Teilen eine bislang unbeplante Waldfläche mit weitgehend natürlichen Böden im Außenbereich. Laut Flächenbilanz im Vorentwurf des Umweltberichtes wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Neuversiegelung von ca. 3,04 ha legitimiert, so dass ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden vorbereitet wird. Die Bodenverhältnisse im Plangebiet sind laut Bestandsaufnahme in den Planunterlagen durch regionaltypische Leitbodenformen aus periglaziären Deckschichten im mittleren Buntsandstein geprägt. Dem Bodeninventar ist eine mittlere bodenfunktionale Wertigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG zuzuweisen, es werden keine seltenen Böden oder Archivböden i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG überplant. Altlastenbelange sind nicht betroffen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Vorentwurf des Bebauungsplans sind für eine sachgerechte Bewertung der Belange des Bodenschutzes ausreichend. Hinsichtlich der Planinhalte sind seitens des Bodenschutzes keine grundsätzlichen Bedenken vorzutragen. Das städtebauliche Konzept zum Vorhaben orientiert sich weitgehend an der Topographie, die getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und den Flächen für Stellplätze und Tiefgaragen tragen der Bodenschutzklausel des § 1a BauGB Rechnung. Die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen zur Dachbegrünung und versickerungsfähigen Belägen für Stellplätzen, Zufahrten und Wegen sind geeignet, die	Erläuterung: Keine Anregungen, keine Bedenken. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				UB
--	--	---	--	--	--	--	----

		klimarelevanten Bodenfunktionsverluste (z.B. Kühlleistung, Kohlenstoffsequestrierung) zu minimieren. Darüber hinaus legt der Planentwurf analog § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB für die nachfolgenden Planungsebenen eine Bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 fest, so dass ein schonender und rechtskonformer Umgang mit dem Schutzgut Boden sichergestellt ist. Die externe Kompensation des Eingriffes in den Boden durch die Ökokontomaßnahme „Flughafen Ensheim“ wurde mit der Bodenschutzbehörde im LUA abgestimmt.	Die Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Boden werden im Ausgleichskonzept dargestellt.				
		Gewässerschutz Das Schmutzwasser wird an die bestehende Kanalisation angeschlossen. Das Niederschlagswasser aus der geplanten Erschließung (6 ha, davon werden 3,1 ha befestigt) soll einem neu zu bauenden Regenrückhaltebecken (ca. 2000 m³) zugeführt werden. Ein Standort östlich der L 251 konnte inzwischen in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden festgelegt werden. Das Niederschlagswasser soll gedrosselt (25 l/s) dem Scheidter-Fröhnbach zugeführt werden. Eine erste Entwässerungsplanung liegt vor. Wir weisen darauf hin, dass die DWA A 102/DWA –M 153 zwingend zu beachten ist.	Konsequenz: Keine Änderungen. Aufnahme von Hinweisen wie unten genannt. Erläuterung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen die nachfolgenden Planungsebenen. B-Plan-Inhalte sind nicht direkt betroffen. Der Bebauungsplan enthält bereits einen Hinweis zu dem Merkblatt DWA-M 153 und dem Arbeitsblatt DWA-A 138. Folgender Hinweis wird ergänzt: “Es wird darauf hingewiesen, dass das Arbeitsblatt DWA-A 102 zu beachten ist.” Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.			X	
		<u>Hinweis:</u> Aufgrund nicht funktionierender Regenrückhaltebecken, fehlender wasserrechtlicher Erlaubnis, unklarer Zuständigkeiten und der Hochwasserschutzproblematik für	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: Das geplante Entwässerungssystem für das Plangebiet				

		den Stadtteil Scheidt fand am 15.05.2023 eine erste Besprechung zur Gesamt-Entwässerungsproblematik mit der ZKE, LAVA SHB, UdS FM, LfS, PJG und dem LUA (FB 2.3 und FB 2.4) statt. Vorschläge der ZKE zur Rückhaltung/Versickerung (Konzept der Schwammstadt) werden seitens des LUA als sinnvoll erachtet und sollten in der weiteren Entwässerungsplanung berücksichtigt werden. Eine Überrechnung des Gesamteinzugsgebietes im Sinne des Hochwasserschutzes soll erfolgen.	„Nördlich Stuhlsätzenhausweg“ ist unabhängig der bestehenden Systeme. Die in die Vorflut des Fröhnbachs gedrosselte abgeleitete Wassermenge entspricht dem natürlichen Geländeabfluss des Gebiets. Die Planungen zu den vorhandenen Regenrückhaltebecken sind unabhängig des vorliegenden Bebauungsplanes bzw. haben die Festsetzungen des Bebauungsplanes keine Auswirkungen auf diese Planungen. Die genannten Punkte zu den vorhandenen Regenrückhaltebecken sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
T20 Landesbetrieb für Straßenbau	25.05.2023	gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken, da die geführte Verkehrsuntersuchung mit dem LfS abgestimmt ist und im Laufe des Jahres noch ergänzt und aktualisiert wird.	Erläuterung: Keine Anregungen, keine Bedenken. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
T23 Landwirtschaftskammer für das Saarland	08.06.2023	gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken vorgebracht. Schon jetzt möchten wir Sie aber bitten, aufgrund des geringen Angebotes an landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere im Raum Saarbrücken, keine landwirtschaftlichen Flächen für etwaige Kompensationsmaßnahmen heranzuziehen.	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung Die Kompensation des ökologischen Defizites erfolgt durch eine bereits genehmigte und durchgeführte Ökokontomaßnahme. Bei der Planung des Waldersatz wird nach Möglichkeit auf Flächen zurückgegriffen, welcher keiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen unterliegen bzw. brachgefallen sind. Die Festlegung der Flächen erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.				

			Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
T24 Landes- denkmalamt	01.06.2023	zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 f.). Gegen die vorliegende Planung bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken.	Erläuterung: Grundsätzlich keine Bedenken. Anregung zur Aufnahme von Hinweisen, siehe unten. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		In den textlichen Festsetzungen des Planwerks sollte darauf hingewiesen werden, dass sich Bodendenkmäler im Planungsgebiet befinden können, die archäologischer Maßnahmen in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt bedürfen, sowie auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. §16 SDSchG.	Konsequenz: Keine Änderungen. Ergänzung eines Hinweises wie unten genannt. Erläuterung: Der Hinweis zu Bodendenkmälern wird wie folgt ergänzt: „Im Plangebiet können sich Bodendenkmäler befinden, die archäologischer Maßnahmen in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt bedürfen.“ Die Anzeigepflicht und Veränderungsverbot sind im § 12 SDSchG geregelt und bereits im Hinweis enthalten. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.			X	

	Mit dem Stuhlsatzenhaus als Torhaus am herrschaftlichen Gatter im 18. Jahrhundert, sowie als Ausflugswirtschaft in der 2. Hälfte des 19. und im 20. Jahrhundert befand sich in unmittelbarer Nähe der Planungsfläche ein Bauwerk von kulturhistorischer Bedeutung. Die frühneuzeitliche Flächennutzung im unmittelbaren Umfeld des Stuhlsatzenhauses und Art und Ausbau des Wildgatters sind nicht überliefert, sodass hier besonderes Augenmerk auf den möglichen Nachweis zu legen ist. Im Planungsgebiet liegt des Weiteren ein Hügel, bei dem es sich um einen Grabhügel handeln könnte: Hier ist durch eine archäologische Sondage und ggf. nachfolgend eine Ausgrabung zu klären, aus welcher Zeitstellung das Denkmal ist. Unweit südwestlich des Planungsgebietes befand sich eine römische Siedlungsstelle, möglicherweise eine Villa oder ein Heiligtum. In unmittelbarer Nähe westlich lagen zudem mehrere Gräber und/oder Opferdeponierungen; weitere römische Funde sind nordöstlich der Fläche bekannt. Damit ist wahrscheinlich, dass das ganze Tal in römischer Zeit intensiv genutzt wurde und insofern ist auch mit römischen Funden im Planungsgebiet zu rechnen. Daher sind auf jeden Fall alle Maßnahmen im Planungsgebiet - Baumaßnahmen wie auch Grünflächengestaltung bzw. Renaturierungen oder andere Bodeneingriffe - mit dem Landesdenkmalamt abzustimmen, bodendenkmalpflegerische Belange zu berücksichtigen und archäologische Sondagen durchzuführen.	Konsequenz: Keine Änderungen. Ergänzung eines Hinweises wie unten genannt. Erläuterung: Die genannten Informationen werden in der Begründung, Punkt 3 Bestandssituation – Bodendenkmale ergänzt. Zur archäologischen Baubegleitung wird folgender Hinweis aufgenommen: „Für alle Maßnahmen im Plangebiet - Baumaßnahmen wie auch Grünflächengestaltung – ist eine archäologische Baubegleitung durchzuführen.“ Eine Festsetzung der archäologischen Baubegleitung ist nicht möglich, da der § 9 BauGB keine Festsetzungsmöglichkeit hierfür vorsieht. Am 11.07.2023 fand eine Abstimmung zwischen Landesdenkmalamt und LEG sowie eine Begehung des Plangebietes mit folgendem Abstimmungsergebnis zum möglichen Grabhügel und archäologischen Funden statt: • <i>In der Örtlichkeit konnte der Grabhügel nicht lokalisiert werden.</i> • <i>Das LDA überprüft intern die Lage des vermuteten Hügels und gibt der LEGS zeitnah eine Rückmeldung. Sollte die Lage innerhalb des</i> • <i>Eingriffsgebietes liegen, wird ein Lageplan mit Kennzeichnung in die Begründung bzw. den Umweltbericht zum Bebauungsplan mit aufgenommen.</i> • <i>Nach interner Prüfung hat das LDA einen Lageplan mit Verortung zugesendet. Der vermutete Grabhügel liegt innerhalb des Baufeldes SO 07 und ist somit sowohl im Geltungsbereich des Bebauungsplans als auch im Bereich des tatsächlichen baulichen Eingriffes.</i>			X	X
--	--	--	--	--	---	---

			• Zur bauvorlaufenden Klärung des möglichen Grabhügels wird vom LDA folgende Vorgehensweise vorgeschlagen: Im ersten Schritt erfolgt das Anlegen eines Querschnitts und Abtrag eines Viertels nach natürlichen Schichten oder ggf. künstlichen Straten. Der Einsatz eines Minibaggers ist in Abstimmung mit dem LDA möglich. Sollte es sich um eine archäologische Struktur handeln, ist eine vollständige systematische Ausgrabung erforderlich, da eine Erhaltung in diesem Bereich des Baufeldes nicht möglich sein wird. Die Ausführung durch eine Grabungsfirma in Abstimmung mit dem LDA. • Das LDA empfiehlt eine archäologische Baubegleitung im Bebauungsplan festzusetzen. • Die LEGS prüft zusammen mit den beauftragten Planern die Möglichkeit einer solchen Festsetzung mit folgendem Ergebnis: zur archäologischen Baubegleitung wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: „Für alle Maßnahmen im Plangebiet – Baumaßnahmen wie auch Grünflächengestaltung – ist eine archäologische Baubegleitung durchzuführen.“ Der Hinweis ist explizit „schlank“ formuliert um in der praktischen Umsetzung möglichst flexibel und auf die Situation angepasst handeln zu können. Eine Festsetzung der archäologischen Baubegleitung ist nicht möglich, da der verbindliche Regelungskatalog des § 9 BauGB keine Festsetzungsmöglichkeit hierfür vorsieht. • Das konkrete Vorgehen der archäologischen Baubegleitung ist wie folgt: nach der Rodung vor dem Ziehen der Wurzeln erfolgt eine Begehung/Prospektion durch einen Archäologen (Grabungsfirma in Abstimmung mit dem LDA). Sollten Funde/Befunde erkennbar sein, sind diese vor dem Wurzelziehen zu klären, ggf. durch eine Ausgrabung.				
--	--	--	--	--	--	--	--

			<i>Das Wurzelziehen ist in potenziellen Fundbereichen durch einen Archäologen zu betreuen. In den übrigen Bereichen, die durch das LDA festgelegt werden, kann dies ohne archäologische Betreuung durchgeführt werden. Auf die Meldepflicht nach §16 Abs. 1 SDschG wird hingewiesen. Nach dem Wurzelziehen ist nochmals eine (abschließende) Begehung durch einen Archäologen erforderlich. Sollten Bereiche noch archäologisches Potential bieten, sind sie bei Abtrag des Oberbodens und bei den terrassierungsarbeiten in Abstimmung mit dem LDA unter archäologischer Beobachtung zu halten. Die Wahrscheinlichkeit ist allerdings gering</i> • <i>Das LDA kann aus Neutralitätsgründen keine Empfehlung bezüglich geeigneter Grabungsfirmen, die im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung angefragt werden könnten, geben.</i> • <i>Die Kosten für Grabungen und Bergungen muss nach § 16 Abs. 5 DSchG SL der Erschließungsträger als Verursacher tragen.</i> Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
T27 Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit	08.05.2023	Im Rahmen der Anhörung der TÖB sind diesseits keine Einwendungen zu erheben.	Erläuterung: Keine Anregungen, keine Bedenken. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
T28 Ministerium für Inneres, Bauen und Sport_	05.06.2023	nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 4 BauGB sind die kommunalen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung	Konsequenz: Keine Änderungen. Ergänzung in Begründung und Umweltbericht wie unten genannt.				X +UB

Landesplanu ng		anzupassen. Diese sind für das Saarland im Landesent- wicklungsplan, Teilabschnitte „Umwelt“ und „Siedlung“ festgelegt. Der Planbereich ist von einem Vorranggebiet für Forschung und Entwicklung (VF), einem Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW) sowie von Wald betroffen. Die Ausführungen in der Begründung unter Punkt 4 sind hinsichtlich der Lage des Plangebietes innerhalb des VW und der damit verbundenen Restriktionen zu ergänzen. Gleiches gilt für die Festlegungen des LEP „Siedlung“, der unter Ziffer 24 die Bestimmung enthält, dass Wald für Siedlungszwecke nur in Anspruch genommen werden darf, wenn kein VW (...) betroffen ist. Da dies vorliegend jedoch der Fall ist, steht die Planung zum jetzigen Zeitpunkt zumindest in den Bereichen, die über das landesplanerisch festgelegte Vorranggebiet für Forschung und Entwicklung hinausgehen, im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung bzw. zu § 1 Abs. 4 BauGB und wäre damit nicht umsetzungsfähig. Um diesen Widerspruch aufzulösen, wird die Durchführung eines sog. (ergebnisoffenen) Zielabweichungsverfahrens angestrebt. Diese Vorgehensweise ist mit der Landesplanungsbehörde grundsätzlich abgestimmt. Ein entsprechender Antrag wurde hier jedoch noch nicht gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass dies zeitnah erfolgt; das hierzu notwendige hydrogeologische Gutachten ist erstellt. Bzgl. der Einleitung der weiteren Verfahrensschritte wird im Hinblick auf das noch nicht vorliegende Ergebnis des v.g. Zielabweichungsverfahrens vorsorglich darum gebeten, diese bis zum positiven Abschluss des raumordnerischen Verfahrens zurückzustellen, um ggf. erforderliche Maßgaben für das weitere Bauleitplanverfahren vor der Offenlage noch einarbeiten zu können.	Erläuterung: Die Lage des Plangebietes in einem Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW) ist in der Begründung, Punkt 3 – Hydrologie sowie Punkt 4.1 Darstellungen des Landes- entwicklungsplans bereits dargestellt. Die damit verbundenen Restriktionen werden in Punkt 3 Hydrologie sowie im Umweltbericht ergänzt. Die Festlegung des LEP, Ziffer 24 ist bereits in Punkt 1 Vorbemerkung sowie Punkt 4.1 Darstellungen des Landesentwicklungsplans, letzter Absatz dargestellt. Der aktuelle Stand des Zielabweichungsverfahrens wird in der Begründung und im Umweltbericht ergänzt. Der Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungs- verfahrens wurde nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde von der LHS am 15.06.2023 bei der Landesplanungs- behörde im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport eingereicht. Das Zielabweichungsverfahren wurde mit der Erteilung eines positiven Bescheids (Az.: OBB 11-2023/Na) vom 03.08.2023 durch die Landesplanungsbehörde im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport abgeschlossen. Das in diesem Zusammenhang erstellte Hydrogeologische Gutachten wurde mit dem LUA abgestimmt. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
-------------------	--	--	---	--	--	--	--

		In ihrer Vorlage führen Sie aus, dass der Planbereich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG L5.08.02 „St. Johanner Stadtwald“ liegt. Da die Planung im Widerspruch zu den Zielen der Schutzgebietsverordnung steht, wurden nach Ihren Angaben bereits ein Antrag auf Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet gestellt. Es wird im Hinblick auf die erforderliche Flächennutzungsplanteiländerung darauf hingewiesen, dass diese nur genehmigt werden kann (und damit in der Folge der Bebauungsplan erst in Kraft gesetzt werden kann), wenn der v.g. Antrag positiv beschieden wurde.	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: Das Verfahren zur Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet läuft: Die Beteiligung der TÖB ist in Vorbereitung, die Öffentliche Auslegung in der LHS soll verfahrensparell mit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans erfolgen. In Bezug auf die Bescheidung des Antrags über die Ausgliederung hat das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz mitgeteilt, dass Antrag erst genehmigt werden kann, wenn Sicherheit besteht, dass der Bebauungsplan Rechtskraft erhalten wird, also die Planreife gemäß § 33 BauGB erreicht hat. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt durch den Regionalverband Saarbrücken. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		Aus hiesiger Sicht ist die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung eingeschränkt. So definieren die Dokumente einen allgemeinen Zulässigkeitskatalog für die SO4.1 - und 4.2 sowie für die SO 6-11, der in der Folge jedoch hinsichtlich der einzelnen Nutzungen in den jeweiligen Sondergebieten wieder eingeschränkt wird. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit wird von hier empfohlen, die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung hinsichtlich der einzelnen SO zu differenzieren.	Konsequenz: Keine inhaltlichen Änderungen. Umstrukturierung der Festsetzungen wie unten genannt. Erläuterung: Die Festsetzungen zur Art der Nutzung erfolgen in der allgemein üblichen/gängigen Gliederung: 1. Allgemeine Zulässigkeit für alle Sondergebiete (SO4.1 - SO4.2 (Übernahme der Festsetzungen aus bestehendem B-Plan „Campus der Universität d.S.“) sowie SO6 – SO 11 2. Feindifferenzierung spezifisch für die einzelnen Sondergebiete, je nach Lage, Anforderungen etc.		X		X

			Die Festsetzungssystematik wird dahingehend umstrukturiert, dass in der Auflistung der allgemeinen Zulässigkeit nur die, in allen Sondergebieten zulässigen Nutzungen, enthalten sind und dann die nur in einzelnen Sondergebieten zulässigen Nutzungen, für diese separat festgesetzt werden. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		Das Maß der baulichen Nutzungen ist entgegen den Ausführungen in den Dokumenten nicht dem zeichnerischen Teil zu entnehmen. Es wird davon ausgegangen, dass hier eine Ergänzung bis zur Vorlage nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt.	Konsequenz: Keine inhaltlichen Änderungen. Es erfolgt lediglich eine Veränderung der Positionierung der Nutzungsschablone auf der Planzeichnung. Erläuterung: Das Maß der Nutzung ist in den jeweiligen Nutzungsschablonen auf der Planzeichnung (oben links) bereits dargestellt. Es wird zur besseren Lesbarkeit auf der Planzeichnung nach rechts verschoben. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.	X			
		Die gemäß den Ausführungen auf S. 41 erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich des mit der Planung vorbereiteten Eingriffs bitte ich bzgl. möglicherweise entgegenstehender landesplanerischer Zielsetzungen vor der Offenlage mit der der Landesplanungsbehörde abzustimmen.	Erläuterung: Die externen Maßnahmen werden mit der Landesplanungsbehörde abgestimmt.				
		Auf folgenden redaktionellen Korrekturbedarf wird hingewiesen: der vorletzte Absatz auf S. 6 endet unvollständig.	Konsequenz: Keine inhaltlichen Änderungen. Es erfolgt eine redaktionelle Ergänzung.			X	

			Erläuterung: Es fehlt ein Verb am Ende des Satzes und wird entsprechend ergänzt. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		§ 11 Abs. 2 BauNVO bestimmt, dass für sonstige Sondergebiete, unter die auch Hochschulgebiete fallen, die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen sind. Er stellt nicht, wie die Ausführungen auf S. 9 der Textfestsetzungen annehmen lassen, die rechtliche Grundlage für die Festsetzung des Emissionspotenzials dar.	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 29. April 2005 (AZ: 2 K 328/00) wird in RN 47 und RN 49 ausgeführt, dass nach § 11 Abs. 2 BauNVO der Störgrad baulicher Anlagen ein in den Nutzungsartenkatalogen der §§ 2 bis 10 BauNVO allgemein gebräuchliches Merkmal ist, um den Charakter eines Baugebiets und damit die dort zulässige Nutzung zu umschreiben. Ebenso wird im Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. September 1998 (AZ: 4 B 60/98) festgehalten, dass bei der Festsetzung eines Sondergebiets nach § 1 und 2 BauNVO durch Bebauungsplan die Gemeinde befugt ist, einen Begriff aus dem Katalog der in den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 BauNVO zulässigen Nutzung zu verwenden und ihn entsprechend der besonderen Zweckbestimmung des Sondergebiets (hier: eines Hochschulgebiets) zur Konkretisierung der von ihr verfolgten Planungsabsichten, zu denen auch der Schutz eines angrenzenden Wohngebiets gehören kann, einzusetzen und abzuwandeln (vergleiche Leitsatz 1 des Beschlusses).				

			Aufgrund des genannten Urteils und des Beschlusses kann § 11 Abs. 2 BauNVO die rechtliche Grundlage für die Steuerung des Emissionspotenzial für den Bebauungsplan liefern. Das Emissionspotenzial prägt zum Teil die Art der Nutzung der verschiedenen Gebietsausweisungen (§§ 2 bis 10 BauNVO) mit. Folglich sind Art der Nutzung und das Emissionspotenzial miteinander verknüpft. Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO ist die Art der Nutzung festzusetzen und somit auch das Emissionspotenzial näher zu konkretisieren. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		Aus hiesiger Sicht ist die Festsetzung des geplanten Umspannwerks im Rahmen einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB nicht korrekt.	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: Das Umspannwerk ist, da die Genehmigung nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens, sondern eines zeitlich vorgelagerten, separaten Genehmigungsverfahrens (privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 BauGB), entsprechend der Kennzeichnungspflicht nach § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen. Die nachrichtlich gekennzeichnete Fläche des Umspannwerkes ist nicht in der Fläche W3 enthalten, also ausgespart. Dies ist durch die entsprechende Signatur dargestellt. Innerhalb der, das Umspannwerk umgebenden, Fläche W3 ist die Zufahrt zum Umspannwerk zulässig. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		Aus Sicht des Referates OBB 14 wird auf Folgendes hingewiesen:	Konsequenz: Keine Änderungen.				

		Der gegenständliche Bebauungsplan betrifft zwar kein förmlich festgelegtes Sanierungs- bzw. Städtebaufördergebiet. Allerdings befindet sich dort die geförderte Einzelmaßnahme „CISPA Gebäude“ (Bescheid vom 07.11.2014, „Projekt zur städtebaulichen Aufwertung und Weiterentwicklung des Geländes der Universität des Saarlandes“). Diese Einzelmaßnahme wurde mit EU-Geldern aus dem EFRE gefördert. Die nach dem Zuwendungsbescheid geförderte Art der Nutzung des Gebäudes muss dauerhaft gesichert sein und darf durch dieses Bauleitplanverfahren nicht gefährdet werden.	Erläuterung: Die Zuwendungsmaßnahme (städtebauliche Aufwertung und Weiterentwicklung des Geländes der Universität d.S. an Gebäuden und im öffentlichen Raum) befindet sich entlang des Stuhlsatzenhauswegs in den (bereits bestehenden) Baufeldern SO4.1 und SO4.2 für die die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 139.01.00 „Campus der Universität d.S.“ weitestgehend unverändert übernommen wurden: es sind sowohl universitäre als auch außeruniversitäre Forschungseinrichtungen zulässig. Die nach dem Zuwendungsbescheid geförderte Art der Nutzung des Gebäudes bleibt somit auch mit dem vorliegenden Bebauungsplan dauerhaft gesichert und wird durch dieses Bauleitplanverfahren nicht gefährdet. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
T29 Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie Abteilung C/1	26.05.2023	In meiner Funktion als Staatssekretärin für Forschung und Innovation, aber auch als Staatssekretärin für Wirtschaft unterstütze und begrüße ich dieses Ziel ausdrücklich. Der Stuhlsatzenhausweg war in der Vergangenheit der wichtigste Ort wissenschaftspolitischer Standortentwicklung im Saarland, im direkten Umfeld der Universität des Saarlandes und mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird dies weiterhin möglich sein. Viele namhafte Institute und Forschungsgesellschaften konnten dort in den letzten Jahren angesiedelt und weiterentwickelt werden. Und mit dem Fraunhofer-Zentrum für Sensorintelligenz (ZSI) steht bereits eine erste Ansiedlung auf dem neuen Areal in den Startlöchern. Das Areal als Entwicklungsfläche, auch speziell für Transfer, trägt somit entscheidend zum aktuellen Transformationsprozess bei.	Erläuterung: Keine Anregungen, keine Bedenken. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				

		Insofern begrüße ich den Bebauungsplan und mein Dank gilt allen beteiligten Fachstellen.				
T29 Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie Abteilung E/1	07.06.2023	<u>Außeruniversitäre Forschung, Innovationsstrategie und Technologietransfer</u> Das Verfahren wird aus Sicht des Fachreferates ausdrücklich begrüßt. Darüber hinaus wird auf das separate Schreiben von Frau Staatssekretärin Yorgova-Ramankas verwiesen. <u>Grundsatzfragen der Energiepolitik</u> Die geplanten Herangehensweise zur Umsetzung im Bereich der unabhängigen und nachhaltigen Energieversorgung und Energieeffizienz wird aus energiepolitischer Sicht begrüßt. <u>Energiewirtschaft, Montanindustrie</u> Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.	Erläuterung: Keine Anregungen, keine Bedenken. Das Oberbergamt wurde beteiligt. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.			
T30 Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz	31.05.2023	im Folgenden die Stellungnahme der Forstbehörde zum oben genannten Bebauungsplan (BBP), nachdem der Forstbehörde eine Konkretisierung der Planung vorliegt. Der geplante BBP umfasst weitestgehend Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG). Zur besseren Übersicht wurden die Bereiche, des BBP, in nachfolgender Übersichtskarte farblich dargestellt. In der Übersicht sind die sowohl dauerhaft umzuwandelnden Flächen, als auch temporär umzuwandelnde Flächen gemäß § 8 LWaldG unterschieden. Rot kariert ist der Bebauungsbereich inklusive 15 m Schutzstreifen zum Waldrand dargestellt (dauerhafte Umwandlung), gelb kariert die Fläche die aufgrund der geringen Tiefe zur Straße L252 nicht mehr als				

		Wald im Sinne des Gesetzes gelten kann, dementsprechend umzuwandeln ist. Die grüne Linie als Außengrenze des 30 m Waldabstandes gemäß § 14 Abs. 3 LWaldG zur zukünftig geplanten Bebauung. Wobei von den 30 Meter nur die ersten 15 Meter dauerhaft umgewandelt werden, weil diese frei von Bäumen zu halten sind. Daran schließen 15 Meter gestaffelter Waldrand an, bei dem es sich um Wald im Sinne des Gesetzes handelt. Blau kariert ist das Rückhaltebecken und davon rosa umrandet der temporär umzuwandelnde Bereich in dem das Leitungssystem des Rückhaltebeckens installiert wird, sowie deren Baufläche.																						
		 <table><tr><td></td><td>Dauerhaft umgewandelt</td><td>Temporär umgewandelt</td></tr><tr><td>Bebauung (rot kariert)</td><td>40.498 qm</td><td></td></tr><tr><td>Waldverlust (gelb kariert)</td><td>6.874 qm</td><td></td></tr><tr><td>Rückhaltebecken (blau kariert)</td><td>2.000 qm</td><td></td></tr><tr><td>Leitungssystem (rosa umrandet)</td><td></td><td>14.300 qm</td></tr><tr><td>Summe</td><td>49.372 qm</td><td>14.300 qm</td></tr></table>		Dauerhaft umgewandelt	Temporär umgewandelt	Bebauung (rot kariert)	40.498 qm		Waldverlust (gelb kariert)	6.874 qm		Rückhaltebecken (blau kariert)	2.000 qm		Leitungssystem (rosa umrandet)		14.300 qm	Summe	49.372 qm	14.300 qm				
	Dauerhaft umgewandelt	Temporär umgewandelt																						
Bebauung (rot kariert)	40.498 qm																							
Waldverlust (gelb kariert)	6.874 qm																							
Rückhaltebecken (blau kariert)	2.000 qm																							
Leitungssystem (rosa umrandet)		14.300 qm																						
Summe	49.372 qm	14.300 qm																						
		Somit werden dauerhaft 49.372 qm gemäß § 8 LWaldG umgewandelt, wobei aus Sicht der Forstbehörde eine Ersatzaufforstung, Flächengleich gemäß § 9 LWaldG zu erbringen ist. Für den rosa umrandeten Bereich, abzüglich der Fläche des Regenrückhaltebeckens (blau kariert / dauerhafte	Konsequenz: Keine Änderungen. Aktualisierung der Zahlen wie unten genannt. Erläuterung: Die Flächen werden entsprechend den Festsetzungen im			UB																		

		Umwandlung), der somit eine Fläche von 14.300 qm umfasst ist eine temporäre Waldumwandlung notwendig, da dieser Bereich lediglich zum Errichten der Bauwerke benötigt wird. Daher empfiehlt die Forstbehörde, um einen Flächenersatz zu vermeiden, diese Fläche nach Abschluss der Bauarbeiten wieder ordnungsgemäß in Bestockung zu bringen.	Entwurf des Bebauungsplanes überprüft und in die Unterlagen zum Bebauungsplan aufgenommen. Der Waldausgleich entsprechend den Vorgaben der Forstbehörde wird im Ausgleichskonzept im Umweltbericht erläutert. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		Aus Sicht der Forstbehörde sind folgende Punkte im B-Plan festzusetzen:					
		1) Ordnungsgemäße Wiederherstellung und Pflege der Flächen die temporär umgewandelt werden oder heute schon Wald im Sinne des Gesetzes sind und im Rahmen der Bauarbeiten nicht berührt werden.	Konsequenz: Keine Änderungen. Aufnahme von Hinweisen wie unten genannt. Erläuterung: Die Waldflächen, welche erhalten bleiben bzw. nur temporär in Anspruch genommen werden, sind bereits als Waldflächen festgesetzt. Zusätzlich enthält der Bebauungsplan bereits Festsetzungen zu den zulässigen Maßnahmen innerhalb der Waldgebiete. Damit ist die ordnungsgemäße Wiederherstellung und Pflege des Waldes im Sinne des LWaldG sichergestellt. Im Umweltbericht werden Ausführungen zur Wiederherstellung und Pflege der temporär genutzten Flächen aufgenommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen die nachfolgenden Planungsebenen. B-Plan-Inhalte sind nicht direkt betroffen. Folgender Hinweis wird ergänzt: "Es wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen nach einer Inanspruchnahme ordnungsgemäß wiederherzustellen sind. Nach der Wiederherstellung sind die Flächen zu pflegen."			X	UB

			Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		2) Anlage und dauerhafte Pflege eines gestuften Waldrandes im Bereich des 30 Meter Waldabstandes.	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung Der Bebauungsplan enthält bereits entsprechende Festsetzungen zur Entwicklung eines gestuften Waldrandes im Bereich des 30 Meter Waldabstandes. Die erforderlichen Maßnahmen zur Anlage und Pflege des Waldrandes werden um Umweltbericht ergänzt. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				UB
		3) Anlage und dauerhafte Pflege einer Hochstaudenflur oder eines extensiv gepflegten Magerrasens. Durch die Festlegung eines Pflegeintervalls soll verhindert werden, dass sich Bäume entwickeln können. Wir empfehlen hier eine Absprache mit den Naturschutzbehörden.	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Konkretisierung der vorhandenen Festsetzungen wie unten genannt. Erläuterung: Die vorgeschlagen Entwicklungsziele werden in den Bebauungsplan übernommen ebenso werden Pflegeintervalle ergänzt. Die Maßnahmen wurden mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt. In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde erfolgt keine Entwicklung von Magerrasen. Folgende Festsetzungen werden zusätzlich aufgenommen: "Entwicklungsziel innerhalb der Waldfläche W1 ist ein Hochstaudenflur. Dieses Ziel ist durch eine dauerhafte Pflege (z.B. Mahd nach dem 15. Juli) sicherzustellen." und		X		UB

			“Entwicklungsziel innerhalb der Waldfläche W2 ist eine Jungwuchsfläche bzw. Schlagflur. Dieses Ziel ist durch eine dauerhafte Pflege (z.B. abschnittsweiser Rückschnitt alle 5 Jahre) sicherzustellen.” Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		4) Der Ausgleich der dauerhaft umzuwandelnden Waldflächen in Form einer Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG in einer Größe von 49.372 qm. Wofür die Forstbehörde eine Zeitfrist von 3 Jahren nach Festsetzung des B-Plans einräumt.	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Aufnahme eines Textens wie unten genannt. Erläuterung: Es wird sich für die konstruktive Zusammenarbeit bedankt. Um zu gewährleisten, dass die entsprechenden Vorgaben eingehalten werden, erfolgt eine Konkretisierung in der Begründung. Folgender Text wird ergänzt: “Die zuständige Forstbehörde teilt in Ihrer Stellungnahme vom 31.05.2023 mit, dass für den Ausgleich der dauerhaft umzuwandelnden Waldflächen in Form einer Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG eine Zeitfrist von 3 Jahren nach Festsetzung des B-Plans einräumt wird.” Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				X
		Alle nicht markierten Flächen, die allerdings im großzügig dargestellten B Plan als Wald enthalten sind, sollen auch zukünftig als solcher bestehen bleiben. Nicht berücksichtigt wurde hierbei die Umspannanlage.	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: Die Planung und Genehmigung zur Umspannanlage sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes. Es wird davon ausgegangen, dass der Eingriffsverursache den				

Zusammenstellung der Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen (Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)
Bebauungsplan Nr. 139.02.00 „Nördlich Stuhlsätzenhaus“ im Stadtteil St. Johann

			erforderlichen Waldersatz im Zuge des Genehmigungsverfahrens erbringt. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		Aus Sicht der Forstbehörde ist der § 14 Abs. 3 LWaldG als „Nachrichtliche Übernahme“ gem. § 9 Abs. 6 BauGB im Bebauungsplan aufzunehmen.	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: Die Vorgaben aus dem LWaldG bzgl. dem Waldabstand wurde bereits nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Darlegung zum langfristigen, sowie temporären Waldausgleich, dem Walderhalt und der nachrichtlichen Übernahme, bestehen von Seiten der Forstbehörde keine erheblichen Bedenken gegen den geplanten Bebauungsplan.					
T32 NABU, Naturschutz bund Deutschland	07.06.2023	Die geplanten Rodungsmaßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zu befürworten, zumal es sehr wahrscheinlich unmöglich wird, die gerodete Fläche adäquat zu ersetzen. Sofern an der Planung aufgrund fehlender Standortalternativen weiter festgehalten wird, ist die jetzt geplante Fläche (Fläche 1 der ursprünglichen Untersuchung) noch die „Verträglichste“, da sie unmittelbar an die bestehende Bebauung anschließt und von den Straßen eingegrenzt wird, so dass hier eine weitere Ausdehnung in den Waldbereich nicht erfolgen kann.	Konsequenz: Keine Änderungen. Erläuterung: Für die Inanspruchnahme von Wald im Sinne des Landeswaldgesetz erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde eine Erstaufforstung. Die ökologische Kompensation erfolgt über eine genehmigte Ökokontomaßnahme. Der vorliegende Bebauungsplan befindet sich im Bereich der genannte Untersuchungsfläche 1. Beschlussvorgang:				

Zusammenstellung der Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen (Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)
 Bebauungsplan Nr. 139.02.00 „Nördlich Stuhlsätzenhaus“ im Stadtteil St. Johann

			Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
T38 Stadtwerke Saarbrücken - Netz	31.05.2023	gegen o.a. Bebauungsplan haben wir grundsätzlich keine Bedenken. Außerdem weisen wir darauf hin, dass alle im BBP-Gebiet befindlichen Versorgungsanlagen jederzeit frei zugänglich und die Trassen mit Baustellenfahrzeugen befahrbar sein müssen. Ein Überbauen mit Gebäuden oder befestigten Oberflächen sowie die Bepflanzung von Bäumen und Buschwerk sind unzulässig.	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Erläuterung: Die Hinweise zur Zugänglichkeit und Freihaltung der Versorgungsanlagen und -trassen sind bereits in den Hinweisen im Bebauungsplan enthalten. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
	05.06.2023	bezüglich der Stellungnahme, die ich Ihnen am 31.05. zugesendet habe, gibt es noch folgende wichtige Ergänzung, die es zu beachten gilt: In dem nördlichen Bereich des Bebauungsplanes, z.B. bei Plateau A2.4, liegen Hauptwasserleitungen DN 500 und DN 300. Bitte Schutzzonen und Sicherheitsabstände einhalten. TBN G/W Ost, F. Diederich, 05.06.2023	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Nachrichtliche Übernahme der Leitungen in die Planzeichnung. Erläuterung: Die Hauptwasserleitungen werden in die Planzeichnung nachrichtliche übernommen. Sie verlaufen in öffentlichen Waldflächen, nördlich des geplanten Umspannwerkes, und werden von der Planung nicht berührt. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.	X			
T40 VSE Verteilnetz GmbH /energis- Netzgesellsc haft mbH	05.06.2023	im angezeigten Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 139.02.00 betreiben wir derzeit keine Versorgungsanlagen. Es bestehen unsererseits somit keine Einwände.	Erläuterung: Keine Anregungen, keine Bedenken. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
T42	08.05.2023	die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in	Erläuterung: Keine Anregungen, keine Bedenken.				

Zusammenstellung der Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen (Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)
 Bebauungsplan Nr. 139.02.00 „Nördlich Stuhlsatzenhaus“ im Stadtteil St. Johann

Iqony Energies GmbH		dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.	Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
---------------------------	--	--	---	--	--	--	--

Ohne Rücklauf

Nr.	Name	Nr.	Name
T01	Amprion GmbH	T34	Regionalverband Saarbrücken Fachbereich 3
T03	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	T35	Regionalverband Saarbrücken
T05	Bundespolizeidirektion Koblenz	T36	Saarbahn Saar GmbH
T07	Dekanat Saarbrücken	T37	SaarForst Landesbetrieb
T10	Eisenbahn-Bundesamt	T39	Universität des Saarlandes
T11	energis-Netzgesellschaft mbH	T41	Wasser- und Schifffahrtsamt
T12	Energie SaarLorLux AG	T43	Ericsson Services GmbH
T13	Ev. Kirchenkreis Saar-West	T44	Telefonica Germany GmbH&Co.OHG
T14	STEAG New Energies GmbH	T45	Vodafone GmbH Düsseldorf (Richtfunk)
T16	Handwerkskammer		
T21	Landesamt für Vermessung		
T22	Landespolizeipräsidium		
T25	Ministerium der Justiz		
T26	Ministerium der Finanzen und für Wirtschaft		
T31	Ministerium für Bildung und Kultur		
T33	Oberbergamt		

Verwaltungsinterne Stellen

Behörden / TÖB	Datum/ Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägung	Auswirkungen			
				Plan	Textf.	Hinw.	Begr.
V11 Stadtamt 37 Amt für Brand- und Zivilschutz	08.05.2023	unsere Stellungnahme vom 27.05.2020 zu oben genanntem Bebauungsplan bleibt in vollem Umfang bestehen:					
	27.05.2020	<i>Stellungnahme vom 27.05.2020 (Scoping):</i> aus Sicht des Amtes für Brand- und Zivilschutz bestehen keine Bedenken, wenn in dem geplanten Gebiet ausreichend Löschwasser vorhanden ist. Bemessungsgröße sind hierzu, der Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) und des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) in Abstimmung mit den Arbeitsblättern 400-1 und 405 des Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW), zu entnehmen.	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Aufnahme eines Hinweises wie unten genannt. Erläuterung: Die Löschwasserversorgung muss im Zuge der weiteren Erschließung geplant, abgestimmt und sichergestellt werden. Es wird folgender Hinweis aufgenommen: „In dem geplanten Gebiet muss ausreichend Löschwasser vorhanden sein. Bemessungsgröße sind hierzu, der Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) und des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) in Abstimmung mit den Arbeitsblättern 400-1 und 405 des Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW), zu entnehmen.“ Die Begründung wird dahingehend ergänzt. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erfor- derlich.			X	X

		Weiterhin ist bei der Gebäudenutzung bzw. Standortplanung die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten. Bei einer Festlegung von Baumstandorten ist die Notwendigkeit einer Anleiterung am Objekt zu prüfen. Bei Festlegungen von Parkflächen sind ebenso die möglichen Zufahrten bzw. Aufstellflächen der Feuerwehr zu berücksichtigen. Weitere brandschutztechnische Maßnahmen bzgl. eines entstehenden Gebäudes, werden aus Sicht des Amtes für Brand- und Zivilschutz in einem Baugenehmigungsverfahren geprüft und sind nicht Bestandteil eines Bebauungsplanes.	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Erläuterung: Die Richtlinien der Feuerwehr werden beachtet sowie in nachfolgenden Verfahren berücksichtigt und nachgewiesen. Das Brandschutzkonzept des Rahmenplans/städtebaulichen Konzeptes, welches dem Bebauungsplan zugrunde liegt, wurde bereits im August 2022 mit dem Stadtamt 37 abgestimmt. Hinweise zur Prüfung und Berücksichtigung der Anleiterung sowie der Zufahrten bzw. Aufstellflächen der Feuerwehr sind bereits im Bebauungsplan enthalten. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
V12 Stadtamt 39 Amt für Klima- und Umweltschutz	09.06.2023	aus Sicht des StA39 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planung. Unsererseits werden allerdings folgende Hinweise bzw. Anregungen zur vorliegenden Planung gegeben:	Erläuterung: Keine grundsätzlichen Bedenken. Zu Anregungen und Hinweisen siehe unten.				
		Lärmschutz: Die Begründung und der Umweltbericht greifen den Verkehrslärm der L251 und L252 auf. Es fehlt die Betrachtung der negativen Auswirkungen des Verkehrslärms, welcher durch die Planung innerhalb (Quartiersstraßen) emittiert wird.	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Aufnahme des Ergebnisses der gutachterlichen Prüfung in Begründung und Umweltbericht. Erläuterung: Die Quartiersstraßen werden weitgehend autofrei ausgebildet. Der MIV wird direkt an den Quartierseingängen in die, dort verorteten, Anlagen des ruhenden Verkehrs abgeleitet. Darüber hinaus sind lediglich die notwendige Anlieferung, Ver- und Entsorgung, Rettungsfahrzeuge sowie die Zufahrt zu einer geringfügigen Anzahl von				X + UB

			notwendigen Stellplätzen (barrierefreie + Kurzzeitstellplätze Kita) zulässig. Die Lärmauswirkungen des o.g. Verkehrs im Quartier sowie der Zu- und Abfahrten der Tiefgaragen und des Parkhauses wurden im Rahmen eines Immissions-Gutachtens betrachtet: Die Verkehrslärmeinwirkungen der neuen Quartiersstraßen wurden auf Basis des zu erwartenden Kfz-Verkehrs geprüft. Im Ergebnis sind an den bestehenden und geplanten Baufeldern weder am Tag noch in der Nacht Orientierungswertüberschreitungen zu erwarten, sodass diesbezüglich keine Maßnahmen oder Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärmeinwirkungen aus den Quartiersstraßen erforderlich sind. Die Geräuscheinwirkungen durch die Nutzung des geplanten Parkhauses sowie der Tiefgaragen, insbesondere deren Ein- und Ausfahrtsbereiche, wurden auf Basis der zu erwartenden Fahrbewegungen gemäß jeweiliger Stellplatzanzahl geprüft. Im Ergebnis ist im Tagzeitraum sowohl in den Baufeldern mit der Schutzbedürftigkeit eines Gewerbegebietes, noch in den Baufeldern mit der Schutzbedürftigkeit eines Mischgebietes, mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm zu rechnen. Im Nachtzeitraum werden an einzelnen Fassaden in den Plangebieten SO4.2 und im SO10, in denen auch schutzbedürftige Nutzungen zulässig sind, Orientierungswertüberschreitungen prognostiziert. Zur Vermeidung von Lärmkonflikten werden entsprechende Schallschutzmaßnahmen (Grundrissorientierung an den betreffenden Fassaden / entsprechende Ausbildung/Schließung der TG-Fassaden) im Bebauungsplan festgesetzt. Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend der Ergebnisse des Immissionsschutz-Gutachtens ergänzt.				
--	--	--	---	--	--	--	--

		Die Überschreitung der DIN 18005 ist zu konkretisieren, so dass im Abwägungsvorgang belastbare Größen eingestellt werden können.	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Ergänzung des Umweltberichtes.				UB
		In der Begründung wird an einigen Stellen Wohnen im Gebiet SO4.1 als zulässig definiert (siehe Seite 26, Seite 28). An anderer Stelle wird Wohnen im Gebiet SO4.1 als unzulässig definiert (siehe Pkt. 12.1 Seite 43 und Umweltbericht Seite 4). Es ist deutlich aufzuzeichnen, dass Wohnen im Gebiet SO4.1 zulässig oder unzulässig ist. Falls Wohnen im Gebiet SO4.1 zulässig ist, ist der Störgrad wie in den Gebieten SO6.1 und SO9 bis SO11 zu übernehmen, um die schutzbedürftige Nutzung von Wohnen vor Lärm zu schützen und gleiche Bedingungen in den Gebieten 4.1 zu SO6.1 und SO9 bis SO11 herzustellen.	Konsequenz: Keine inhaltlichen Änderungen. Umstrukturierung der Festsetzungen wie unten genannt.		X		X
			Erläuterung: In den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung auf Seite 26 wird die allgemeine Zulässigkeit für SO4.1 und SO4.2 festgesetzt. In der nachfolgenden Feindifferenzierung erfolgt auf Seite 28 der Ausschluss schutzbedürftiger Nutzungen für das SO 4.1 und weiterer Plangebietsteile aufgrund Ihrer verkehrslärm-belasteten Lage an der L251. Daher ist Wohnen im SO4.1 nicht zulässig. In den Festsetzungen 12.1 erfolgt die Festsetzung des Störgrades GE, auch für das SO4.1. Die Festsetzungssystematik wird dahingehend umstrukturiert, dass in der Auflistung der allgemeinen Zulässigkeit nur die, in allen Sondergebieten zulässigen Nutzungen, enthalten sind und dann die, nur in einzelnen Sondergebieten zulässigen Nutzungen, für diese separat				

			festgesetzt werden. D.h. in der Auflistung der allgemein zulässigen Nutzungen in den SO4.1 bis SO4.2 ist Wohnen nicht mehr enthalten. Per zusätzlicher Festsetzung wird Wohnen nur im SO4.2 als zulässig festgesetzt. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		Im Umweltbericht werden die Lärmkarten (Abbildung 1 und 2) beschreiben. Dieser Absatz ist folgend zu korrigieren: Hinsichtlich des Verkehrslärmes kommt es tagsüber an der L251 und L252 zu einer Lärmbelastung im Plangebiet. Dieser Verkehrslärm erreicht das Plangebiet in unterschiedlichen Intensitäten. In den Gebieten SO4.1, SO6 liegt der Lärmindex LDEN bei 65 dB(A) bis 69 dB(A). Bei Nacht beträgt die Lärmindex LNight innerhalb dieser Gebiete 55 dB(A) bis 59 dB(A). Der Lärmindex LDEN ist in dem Gebiet SO7 mit Pegelwerten von 70 dB(A) bis 74 dB(A) zu verordnen. Der Lärmindex LNight beträgt im Gebiet SO7 60 dB(A) bis 64 dB(A). Das Gebiet SO8 weist Pegelwerte von LDEN mit 60 dB(A) bis 64 dB(A) und LNight mit 50 dB(A) bis 54 dB(A) auf. Die Lärmbelastung der Gebiete SO9, SO10 und SO4.2 liegt bei LDEN mit 55 dB(A) bis 59dB(A) und LNight mit 45 dB(A) bis 49 dB(A). Das Gebiet SO11 unterliegt bei einer Lärmbelastung von LDEN mit 50 dB(A) bis 54 dB(A) (Siehe Abbildung 1, Abbildung 2).	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Konkretisierung des Textes wie unten genannt. Erläuterung: Die Ausführungen zu den Lärmkarten werden wie nebenstehen korrigiert. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				UB
		Klimaschutz: Klimaschutz und Klimawandelanpassung Nach § 1 Abs. 5 und § 1a Abs. 5 BauGB sind Klimaschutz und Klimawandelanpassung ausdrücklich abwägungsrelevante Belange. Insbesondere wegen der	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Aufnahme von Hinweisen wie unten genannt. Erläuterung			X	

		langen Nutzungsdauer von Gebäuden und baulicher Infrastruktur bietet die verbindliche Bauleitplanung eine Vielzahl von Ansatzpunkten, um eine am Klimaschutz orientierte städtebauliche Entwicklung zu fördern und planungsrechtlich zu sichern, sowie die Anpassung an bereits bestehende Folgen des Klimawandels einzuplanen. Den Bauherren wird grundsätzlich empfohlen, auch über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinaus, Maßnahmen zum Klimaschutz umzusetzen. Oftmals werden durch Klimaschutzmaßnahmen erhebliche Energieeinsparungen generiert, was perspektivisch zur finanziellen Entlastung beiträgt. Zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland ist es erforderlich, dass bereits in der Planungsphase die Aspekte des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung berücksichtigt werden. Es ist erforderlich, dass Neubauten klimaschonend errichtet und für die gesamte Nutzungsdauer klimafreundlich betrieben werden (beispielsweise in Form von Energie-Plus-Häusern).	Der vorliegende Bebauungsplan enthält bereits umfangreiche Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung. Um zu gewährleisten, dass bei der späteren Erschließung, Bebauung und Nutzung die vorgebrachten Maßnahmen zum Klimaschutz berücksichtigt werden, werden diese in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen die nachfolgenden Planungsebenen. B-Plan-Inhalte sind nicht direkt betroffen. Folgende Hinweise werden ergänzt: "Es wird darauf hingewiesen, dass durch Klimaschutzmaßnahmen auch Energieeinsparungen generiert werden können. In der Planungsphase sind die Aspekte des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung zu berücksichtigen." Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		Wärmeversorgung: Bauherren werden ausdrücklich dazu angehalten, sich bei der Entwicklung neuer Baugebiete. Insbesondere mit der Minimierung des Wärmebedarfs von Gebäuden zu befassen. Dazu zählen entsprechende technische und bauliche Vorkehrungen gegen Wärmeverluste (Wärmedämmung) mit Regelungen zum energetischen Gebäudestandard analog zu den Energieeffizienz-Standards der einschlägigen KfW-Förderprogramme sowie eine kompakte Bauweise. (Aktueller Stand der Technik sind Energie-Plus-Häuser,	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Erläuterung: Die Festsetzung von Energiestandards ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben für Neubauten aus dem GEG und EEG. Darauf wird im Bebauungsplan hingewiesen. Die geplante Ausrichtung der Baukörper und die Dachformen sind zur Nutzung solarer Energiegewinnung				

		welche bilanziell betrachtet mehr Energie generieren als verbrauchen. Intelligente Steuerungstechniken sorgen für eine bedarfsorientierte Wärmeversorgung.) Es sollte auf eine möglichst CO₂-freie Deckung des verbleibenden Wärmeenergiebedarfs entweder durch die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. Solarthermie, Geothermie etc.), CO₂-minimierte Heizsysteme oder durch die Nutzung von Wärmenetzen (Nah- oder Fernwärme aus KWK-Anlagen oder anderen Wärmequellen) geachtet werden. Die passive Nutzung von Sonneneinstrahlung bei optimal ausgerichteter Stellung der Baukörper wird vorausgesetzt.	besonders geeignet. Die Errichtung von Anlagen für erneuerbare Energien wird durch den Bebauungsplan grundsätzlich ermöglicht. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		Stromversorgung: Generell besteht die Einschätzung, dass die frühzeitige Berücksichtigung energetischer Aspekte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen günstig ist, weil auf diese Weise die energetischen Ziele besser mit den sonstigen städtebaulichen Zielen in Einklang gebracht werden können. Bei der Entwicklung neuer Baugebiete auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken sind daher insbesondere die Vermeidung von Emissionen durch die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Dazu wird die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien durch Photovoltaikanlagen ausdrücklich empfohlen. Bei geeigneten Dächern wird zu einer Südrichtung geraten. Bei Satteldächern sind Ost-West-Dachflächen günstig für eine hohe Eigenverbrauchsquote von PV-Strom. Durch den tagsüber laufenden Betrieb in Arbeitsstätten und Bürogebäuden sind Photovoltaik-Anlagen hoch rentabel, da der erzeugte Strom direkt verbraucht wird. Weitere Möglichkeiten, um Strom an Gebäuden zu erzeugen sind bspw. „Fassaden-PV“ und „integrierte PV“. Je nach Heizwärmebedarf ist auch die Wärmeerzeugung durch	Konsequenz: Aufnahme von Festsetzungen zur Errichtung von PV-Anlagen auf Dachflächen und Hinweisen. Erläuterung: Die Errichtung von PV-Anlagen auf Dachflächen wird im Bebauungsplan wie folgt festgesetzt: „Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50% mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Sofern Staffelgeschosse ausgebildet werden, gilt diese Vorgabe allein für die Staffelgeschosse. Von der Ausstattung der Dachflächen mit Photovoltaikmodulen kann abgewichen werden, wenn über ein ganzheitliches, lebenszyklusorientiertes Nachhaltigkeitszertifizierungssystem (wie bspw. das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, die DGNB-Zertifizierung der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen oder einem		X	X	X

		Solarkollektoren möglich. Bei der Dachkonstruktion, insbesondere bei Flachdächern, sollte auf eine entsprechende Lastaufnahmefähigkeit geachtet werden. Die Kombination mit einer Dachbegrünung ist möglich und sinnvoll. Regelungen dazu sind der Begrünungssatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken zu entnehmen.	gleichwertigen System bzw. Programm mindestens der Nachweis des Qualitätsstandards „Silber“ oder besser erbracht wird.“ Es werden folgende Hinweise ergänzt: “Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Dachkonstruktion, insbesondere bei Flachdächern, auf eine entsprechende Lastaufnahmefähigkeit für eine Dachbegrünung bzw. für Anlagen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie geachtet werden sollte. Bei geneigten Dächern wird eine Südausrichtung empfohlen.” “Es wird auf die Niederspannungsanwendungsrichtlinie (VDE-AR-N 4105), die technischen Anschlussregeln Mittelspannung (VDE-AR- N 4110) sowie die Direktvermarktungspflicht hingewiesen. Der Aufwand für die Direktvermarktung wäre ggf. vom Anlagenbetreiber zu tragen.” Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		Mobilität: <u>Ladeinfrastruktur</u> Bei der Entwicklung neuer Baugebiete sollte auch im Bereich Ladeinfrastruktur perspektivisch gedacht werden. Auf Parkflächen könnten Ladesäulen für E-Autos errichtet werden, die durch eine Photovoltaik gespeist werden. Je nach Beschaffenheit und Lage, lassen sich Modulhalterungen aufstellen, die zusätzlich für Verschattung sorgen.	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Erläuterung: Ladeinfrastruktur ist bereits im Bebauungsplan berücksichtigt: Elektroladestationen für KFZ und Fahrräder sind gemäß Festsetzungen zur Art der Nutzung in allen Baugebieten als zulässig festgesetzt. Weiterhin ist Ladeinfrastruktur regelmäßig in den öffentlichen Verkehrsflächen zulässig. Parken findet weitestgehend in Tiefgaragen und Parkhaus statt. Dort ist Ladeinfrastruktur zulässig. Gemäß				

			Elektromobilitätsinfrastrukturgesetz (GEIG), § 7 (1) ist beim Neubau von Nichtwohngebäuden, mit mehr als sechs Stellplätzen, jeder dritte Stellplatz mit Schutzrohren für Elektrokabel auszustatten und zusätzlich mindestens ein Ladepunkt zu errichten. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		Im Mobilitätskonzept für „Nördlich Stuhlsätzenhaus“ fehlt aus Sicht des Klimaschutzmanagements eine hinreichende Ausarbeitung von Ladeinfrastruktur. Zwar wird von „sicherer und teilweise witterungsgeschützte Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und Pedelecs, inkl. teilweise Ladeinfrastruktur“ gesprochen, jedoch ohne konkrete Möglichkeiten zu benennen. Ladeinfrastruktur für PKW war im vorliegenden Konzept nicht ersichtlich und sollte dringend nachgebessert werden.	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Erläuterung: Fahrradparken sowie Ladeinfrastruktur sind im Bebauungsplan in allen Baugebieten zulässig. Eine weitere Verortung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Die Verortung des Fahrradparkens ist bereits im Mobilitätskonzept (S. 26 ff., 44) enthalten. Das Mobilitätskonzept schlägt vor, Fahrradparken mit entsprechender Ladeinfrastruktur zu ergänzen/kombinieren. Eine konkretere Betrachtung des Fahrradparkens bzw. die Verortung Ladeinfrastruktur im Mobilitätskonzept ist nicht erforderlich, da der B-Plan Ladeinfrastruktur in allen Baugebieten ermöglicht. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		<u>Mobility-Hubs</u> In erster Linie sollen durch Mobility-Hubs Knotenpunkte entstehen, die dazu beitragen, dass Radfahren, Zufußgehen und die Nutzung alternativer Verkehrsmittel (für Mitarbeiter) attraktiv zu gestalten.	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Erläuterung: Im Bebauungsplan werden in allen Baugebieten				

		Um das Mobilitätsangebot nah des neuen Baugebietes zu erhöhen, sollten möglichst viele Verkehrsmittel fahrplanmäßig aufeinander abgestimmt und im Idealfall fußläufig erreichbar sein. Entsprechend sollte die Infrastruktur für Bus-, Shuttle-, Taxi-, Car-Sharing-Angebote oder Mitfahrgelegenheiten bzw. Treffpunkt für (privates) Ridesharing geplant werden.	mobilitätsbezogene Nutzungen, z.B. Car-Sharing, Mobilitätszentrale zugelassen. Die Taktung des ÖPNV ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		Der aktuelle Abstimmungsstand zwischen Landeshauptstadt Saarbücken und Auftraggeber bezüglich der 975 KFZ-Stellplätze in Szenario 1 ist aus Sicht des Klimaschutzes nicht zielführend. Der Motorisierte Individualverkehr (MIV) soll durch sinnvolle Integration von Mobility-Hubs perspektivisch abnehmen. Parkflächen für KFZ sollten drastisch (mindestens auf Szenario 2) verknappt werden.	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Erläuterung: Es besteht rechtlich, in Bezug auf die Landesbauordnung des Saarlandes (LBO), keine andere Möglichkeit als die verbindliche Stellplatzrichtlinie der Landeshauptstadt Saarbrücken anzuwenden. Weder die Regelungen der LBO noch die Stellplatzrichtlinie sehen vor, dass durch einen Bebauungsplan ein geringerer Stellplatzbedarf begründet werden kann. Daher kann nur Szenario 1 zur Anwendung kommen. Die Anzahl der Stellplätze ist auf die bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze der realisierbaren Baumassen ausgelegt. Von der in §2 (1) Stellplatzrichtlinie gegebenen Möglichkeit die erforderliche Stellplatzanzahl um 20 Prozent zu verringern wird bei der Planung der Anzahl der Stellplätze und tatsächlichen Berechnung in den späteren Baugenehmigungsverfahren Gebrauch gemacht. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				

		Um den MIV im Baugebiet zu reduzieren, empfehlen wir Vorrangstraßen für Fahrräder und Fußgänger oder eine Ausweisung von PKW-freien Zonen auf dem Campusgelände.	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Erläuterung: Der neue Forschungscampus wird, indem der Individualverkehr direkt an den Campus-Eingängen in Tiefgaragen und das Parkhaus abgeleitet wird, weitgehend autofrei ausgebildet, sodass der öffentliche Raum/ die notwendige Erschließungsfläche vor allem den Beschäftigten des Forschungscampus als Begegnungs-, Aufenthalts- und Erholungsraum zur Verfügung steht. Der östliche Abschnitt des Campus-Boulevard (ausgenommen Bereich Aufstellflächen Parkhaus-Zu-und-abfahrt/ Landstraße) sowie die Anbindung an den Stuhlsatzenhaus wird als Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ mit Einschränkung des Gemeingebrauchs für den MIV (lediglich Zufahrt zu den Stellplatzanlagen) festgesetzt. Der westliche Abschnitt des Boulevards ist mit Festsetzung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Boulevard/Platz“ Fußgängern, Radfahrern und alternativen Mobilitätsformen vorbehalten. Verkehrsregelungen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		<i>Nachhaltiges Bauen</i> Die Anforderungen an nachhaltiges Bauen umfassen die Energieeffizienz und Klimaneutralität, Erhalt der Biodiversität, die Ressourcenschonung und Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen, die Reduzierung des Flächenverbrauchs, die nachhaltige	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Erläuterung: Die Festsetzung von nachhaltigen Baustoffen und Bauprodukten ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.				

		Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen einschließlich der Einhaltung von Menschenrechten in der Lieferkette sowie die Sicherung von Gesundheit und Komfort von Nutzern. Beim Bauvorhaben „Nördlich Stuhlsatzenhaus“ wurden keine Hinweise auf den Einsatz ressourcenschonender oder nachhaltiger Rohstoffe gefunden. Wir empfehlen dringend dies in die Planung einzubeziehen.	Die Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 BauGB bieten keinen Ansatzpunkt, die Verwendung bestimmter Baustoffe oder Baumaterialien im Bebauungsplan zu regeln. In den Festsetzungen zur Nutzung/ Errichtung von Photovoltaik wird eine Abweichungsklausel aufgenommen, die Nachhaltigkeitszertifizierungssysteme berücksichtigt /siehe Absatz oben). Innerhalb dieser Systeme können nachhaltige Baustoffe angerechnet werden. Hierdurch kann ein Anreiz zur Verwendung nachhaltiger Baustoffe geschaffen werden. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		Außerdem sollte der tatsächliche Flächenbedarf nochmal auf Einsparmöglichkeiten geprüft werden.	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Erläuterung: Im Bebauungsplan wird der kompakte, hochverdichtete Siegerentwurf aus dem städtebaulichen Wettbewerb umgesetzt. Es wurde also der flächensparendste Entwurf ausgewählt. Eine weitere Reduktion von Flächen würde zum Verlust wertvoller Forschungsflächen oder, bei noch stärkerer Verdichtung, zum Verlust städtebaulicher Qualität führen. Es erfolgte nochmals eine intensive Prüfung, ob noch zusätzliche Flächen eingespart werden können. Da die getroffenen Festsetzungen jedoch bereits das zwingend erforderliche Mindestmaß darstellt, ist keine weitere Reduzierung möglich. Es werden entsprechende Ausführungen hierzu in den Umweltbericht aufgenommen.				UB

			Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		Hitzeverhütung Den Bauherren wird nahe gelegt Maßnahmen zur Klimawandelanpassung zu treffen. Hierzu gehört u.a. die Vermeidung von Hitzestress- und Überhitzung von Flächen. Helle sonnenexponierte Flächen heizen sich weniger stark auf als dunkle, die aufgeheizten Flächen erwärmen die Luft, die mit diesen Flächen in Kontakt kommt und strahlen Wärme im langwelligen Bereich ab. Um ein erhöhtes Aufheizen von Fassaden- und Dächern zu vermeiden, sollten helle Baumaterialien mit einem hohen Albedowert verwendet werden. Auch bei der Gestaltung von Wegen, Straßen, Zufahrten und Stellplätze sollten ausschließlich helle Materialien verwendet werden. Insgesamt sollte so wenig versiegelt werden wie möglich und lediglich so viel wie erforderlich ist.	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Aufnahme eines Hinweises wie unten genannt. Erläuterung: Der Bebauungsplan enthält bereits entsprechende Ausführungen für Maßnahmen zur Klimawandelanpassung. Hierzu zählen u.a. die Anpflanzung von Hochstämmen. Um zu gewährleisten, dass die vorgebrachten Maßnahmen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt werden, werden die vorgebrachten Maßnahmen im Bebauungsplan ergänzt. Folgender Hinweis wird ergänzt: “Durch die Maßnahmen können u.a. der Hitzestress und das Überhitzung von Flächen verringert bzw. vermindert werden. Helle sonnenexponierte Flächen heizen sich weniger stark auf als dunkle, die aufgeheizten Flächen erwärmen die Luft, die mit diesen Flächen in Kontakt kommt und strahlen Wärme im langwelligen Bereich ab.” Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.			x	X
		Naturschutz: Für die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorlegten Unterlagen wird aus des Amtes für Klima- und					

		Umweltschutz hinsichtlich des Kommunalen Naturschutzes Folgendes angemerkt. Die gelisteten Themen sollten geprüft, ggf. korrigiert und entsprechend in Begründung, Planzeichnung oder Umweltbericht angepasst werden. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass naturschutz-rechtliche Aspekte im Bauleitverfahren dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) obliegen, eine Behördenfunktion dem Amt für Klima- und Umweltschutz der LHS lediglich für die Satzung über den Schutz der Bäume in der Landeshauptstadt Saarbrücken (Saarbrücker Baumschutzsatzung - BSchS in der Fassung vom 26.09.2017, in Kraft seit 05.10.2017) zukommt. Insofern ergehen naturschutzrechtliche Anmerkungen mit Ausnahme zur BSchS in beratender Funktion für das Stadtplanungsamt:					
		<u>Planunterlagen:</u> Ein Aussagekräftiger Biotoptypenplan mit zur Eingriffsausgleichbilanzierung deckungsgleichen Biotoptypenbezeichnungen fehlt. Weiterhin fehlt eine Erläuterung zum Plan „Waldersatz“, der vermutlich den erforderlichen flächigen Waldersatz darlegen soll. Erläuterungen hierzu fehlen, es wird nicht eindeutig, welche finale Aussage der Plan trifft. Bei der Bearbeitung hilfreich wäre eine zusammenfassende Darstellung der Flächenwerte der Planung entsprechend der Festsetzungen (überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Verkehrsfläche, Wald, Grünflächen, RRB usw.)	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Ergänzung des Plans, der Erläuterungen sowie der zusammenfassenden Darstellung. Erläuterung: Der aktuelle Biotoptypenplan, Erläuterungen zum Plan “Waldersatz”, die zusammenfassende Darstellung sowie das Ausgleichskonzept werden im Umweltbericht ergänzt. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				UB
		<u>Ökologische Bilanzierung:</u> Die Herleitung des Bestandswertes ist durch Fehlen des ZTW A und B nicht nachvollziehbar. Die	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Ergänzung der Bewertungsblöcke und Erläuterung der Planungswerte sowie Aktualisierung der Bilanzierung.				UB

		Vorlage der vorläufigen Bilanzierung erscheint wenig sinnvoll, da weder eine Zuordnung zu einem abschließenden Biotoptypenplan noch belastbare Bestandswerte für die Fauna infolge der noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen fehlen. Grundsätzlich fehlen Erläuterungen zu den Bestands- und Planungswerten (z.B. 6 ÖW für RRB), die nicht eindeutig aus dem Leitfaden Eingriffsbewertung abgeleitet werden können. Nach unserem Verständnis kann die Bilanzierung anhand konkreter Planungswerte nur dann erfolgen, wenn entsprechende Festsetzungen ein dem Planungswert entsprechendes Entwicklungsziel auch konkret festlegt. Daher nicht nachvollziehbar sind die Planungswerte für z.B. Öffentliche Grünflächen, Grünflächen innerhalb der SO (bisher hier nur festgesetzt: „gärtnerisch zu gestalten und zu begrünen“, was m.E. lediglich den Ansatz von 3 ÖW für Rasen erlaubt). Der festgesetzte Vorwald hingegen wird im Verhältnis lediglich mit 14 ÖW angesetzt, was m.E. aufgrund des Entwicklungszieles höher sein könnte. Die Bestandswerte sollten nach Aktualisierung der Kartierung 2023 ebenfalls noch einmal geprüft werden, auch unter Berücksichtigung der Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen.	Erläuterung Die Bewertungsblöcke A und B und die Erläuterungen der Planungswerte werden ergänzt. Die rechnerische Eingriffs-/ Ausgleichbilanzierung wird aktualisiert. Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		<u>Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB:</u> Für alle öffentlichen Grünflächen fehlen konkrete Festsetzungen (RRB siehe unten). Damit ergibt sich aus unserer Sicht keine konkrete Begrünungsverpflichtung und vor allem fehlt die Basis, diese Flächen im Rahmen der ökologischen Bilanzierung als Ausgleich heranziehen zu können. Infolge der Zulässigkeit zahlreicher Infrastrukturen innerhalb der Fläche ohne eine Beschränkung der Fläche ist weiterhin völlig unklar, ob diese Flächen noch den	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Aufnahme von Hinweisen wie unten genannt. Erläuterung Die Planungswerte werden an die Festsetzungen angepasst. Folgender Hinweis wird ergänzt: “Bei der Planung von Baumstandorten im Bereich von			X	UB

		Charakter von Grünflächen mit Ausgleichsfunktion innehaben. Unbedingt ergänzt werden sollte, dass Leitungen ausschließlich außerhalb von Baumstandorten gem. DIN 18920 zulässig sind.	Leitungen ist insbesondere die DIN 18920 zu beachten.“ Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		<u>Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:</u> Die Ableitung der Festsetzung von je 10 Nisthilfen für Avi- und Fledermausfauna sind nicht nachvollziehbar. Handelt es sich hier um neue Ergebnisse der Untersuchungen von 2023, sind dies CEF-Maßnahmen. Es ergeht eine Bitte um Prüfung und Begründung.	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Ergänzung der textlichen Festsetzungen wie unten genannt. Erläuterung Die Festsetzungen werden wie folgt formuliert: “Innerhalb der Waldflächen W3 und W4 sind mind. 3 “natürliche” Bruthöhlen für den Grünsprecht (z.B. Aufhängen von Stammstücken mit mind. 1 m Stammlänge) aufzuhängen. Innerhalb der Waldflächen W3 und W4 und der Grünfläche G2 sind pro potenzieller Quartierstruktur mind. 2 Fledermauskästen aufzuhängen. Im Übergang zwischen der Waldfläche W3 zur Waldfläche W2 sind mind. 6 Ersatzlebensräumen (z.B. Nistkästen) für den Gartenrotschwanz aufzuhängen.” Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.		X		X
		Die Festsetzung der Rodungszeiten ist zu prüfen. Ggf. ergeben sich weitere Vorgaben nach faunistischer Untersuchung. Dies gilt ebenso für die Kontrollen vor Abriss / Rodung / Räumung Baufeld.	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Ergänzung der textlichen Festsetzungen sowie eines Hinweises wie unten genannt. Erläuterung Da es sich um gesetzliche Vorgaben handelt, ist es nicht erforderlich die Rodungszeiten sowie die Kontrollen bei Baumaßnahmen festzusetzen. Die gesetzlichen Vorgaben		X		X

			sind unabhängig des vorliegenden Bebauungsplanes. Zusätzlich werden folgend Hinweise aufgenommen: "Vor den Abriss von Gebäuden oder Beginn von Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an Dach und Fassade sind die vorhandenen Gebäude von fachlich qualifizierten Tierökologen auf möglichen Besatz durch Fledermäuse bzw. Gebäudebrütern (Vögel) abzusuchen und gegebenenfalls entsprechende Vorkommen dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA - Fachbereich 3.1) mitzuteilen, um die weitere Vorgehensweise sowie ggfs. erforderliche Artenschutzmaßnahmen mit dem LUA abzustimmen. Vor der Rodung von Hochstämmen sind potenzielle Quartiere mittels geeigneter Methoden auf eine Winterquartiernutzung durch Fledermäuse zu prüfen. Ggf. kann die Kontrolle auch mittels „sanftem Fällen“ (z.B. abschnittsweises Kappen des Baums und sanftes Ablassen des Stamms) am liegenden Baum erfolgen. In diesem Fall muss die öBB Ersatzquartiere mit Winterquartiereignung bereithalten, um Tiere ggf. Umzusiedeln." Die getroffenen Festsetzungen werden an die Ergebnisse der durchgeführten Kartierungen angepasst und entsprechend begründet. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		Die Herstellung des RRB ist durch konkrete Entwicklungsziele der naturnahen Gestaltung und Unterhaltung (welche Bepflanzung, Art / Turnus der Pflegemaßnahmen) vor dem Hintergrund der Aufrechterhaltung der Funktion zu ergänzen.	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Ergänzung der textlichen Festsetzungen wie unten genannt. Erläuterung		X		x

			Die konkreten Entwicklungsziele zur naturnahen Gestaltung und Unterlagen des Regenrückhaltebecken werden in den textlichen Festsetzungen ergänzt. Folgende textliche Festsetzungen werden ergänzt: “Für die Ansaat ist eine Regio-Saatgutmischung für wechselfeuchte Standorte zu verwenden. Die Böschungen sowie die Flächen innerhalb des RRB sind als extensive Wiesenflächen (Mahd nach dem 15. Juli) zu entwickeln.” Das Entfernung von Sedimenten aus dem RRB sollte nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zu erfolgen. Die Bereiche zwischen den Böschungen des RRB und den angrenzenden Waldflächen ist ein Waldsaum zu entwickeln.” Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		Die Festsetzung externer Ausgleichsmaßnahmen als Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sollte geprüft werden.	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Korrektur der vorhandenen Festsetzung. Erläuterung: Es werden keine externen Maßnahmen festgesetzt. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.		X		x
		<u>Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB:</u> Die Festsetzung für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist zu ändern. Aus Gründen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung fehlt die konkrete	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Ergänzung der textlichen Festsetzungen zu Anpflanzungen.		X		x

		Festsetzung von Baumpflanzungen, obwohl dies im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima neben der Dachbegrünung, die infolge der Ausnahme für technische Anlagen ggf. völlig ausbleibt, als Minderung angeführt wird. Insofern ist die Pflanzung von Bäumen im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen von umso höherer Bedeutung für die klimatische Situation. Pro angefangene 200 m² Grundstücksfläche ist ein Laubbaumhochstamm II. Ordnung zu pflanzen, Art und Pflanzqualität sind mit StA 67 abzustimmen. Bzgl. der Dachbegrünung fehlt die Festsetzung der ausreichend hohen Substratstärke für die Anlage einer intensiven Dachbegrünung auf Tiefgaragen. Diese sollte mind. 25 cm, idealerweise im Mittel 40 cm betragen. Die Baumstandorte im Straßenraum im Bereich Rampe auf der TG des SO6 sind nur mit einer deutlich höheren Substratstärke umsetzbar (mind. 100 cm). Die Laubbäume der Stellplatzbegrünung sind aus Gründen ihres Zweckes der Verschattung den Stellplätzen zuzuordnen, die Kronengröße hat mind. 5 m zu sein. Naturschutzfachlich für die heimische Fauna und klimaökologisch wenig wirksame Baumarten wie bspw. Gingko, Amberbaum oder Gleditschie sollten nur in äußerst geringem Anteil verwendet werden.	Erläuterung: Der Bebauungsplan enthält bereits umfangreiche Festsetzungen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung. Hierzu zählt neben der Festsetzung der Grundflächenzahl auch die Anpflanzung von Hochstämmen innerhalb der Verkehrsflächen. Die Ausnahmen für technische Anlagen sind zwingend notwendig, da nur damit gewährleistet werden kann, dass für die betroffenen Grundstückseigentümern noch Spielräume bei der individuellen Gestaltung ihres Grundstückes bestehen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Auf den Dachflächen müssen die notwendigen Lüftungsanlagen errichtet werden. Auf Grund der zulässigen Nutzungen können zukünftig innerhalb der Gebäude auch sogenannte Reindräume vorhanden sein. Die Pollen von Pflanzen würden dazu führen, dass spezielle Filter in den Lüftungsanlagen eingebaut werden müssten. Damit würde eine Dachbegrünung zu einer zusätzlichen Einschränkung die späteren Nutzer führen. Zur Anpflanzung von Hochstämmen in den Baugebieten wird folgende Festsetzung aufgenommen: "Innerhalb der Baugebiete sind je volle 250 m² nicht überbauter Grundstücksfläche mindestens 1 standortgerechter Laubbaumhochstamm II. Ordnung zu pflanzen (Pflanzliste 1). Bei beengten Platzverhältnissen sind Bäume mit säulenförmigen Kronen zulässig. Die unter der If. Nr.11.6 zum Anpflanzen festgesetzten Hochstämmen in Baumreihen im SO8 und SO9 können angerechnet werden." Zusätzlich wird folgendes aufgenommen: "Naturschutzfachlich für die heimische Fauna und klimaökologisch wenig wirksame Baumarten wie bspw.				
--	--	---	--	--	--	--	--

			Gingko, Amberbaum oder Gleditschie sollten nur in äußerst geringem Anteil verwendet werden.” Unabhängig davon sind innerhalb der Sondergebiete SO 8 und SO 9 Hochstämme zu pflanzen. Ebenso müssen bei der Herstellung von Stellplätzen innerhalb der Baugebiete Hochstämme angepflanzt werden. Die Mindesthöhe des Substrats für die Dachbegrünung auf Tiefgaren wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt. Folgende textliche Festsetzung wird ergänzt: “Hierfür ist eine Mindestüberdeckung von mindestens 25 cm herzustellen. Für Baumpflanzungen ist eine Substratschicht von mindestens 1 m vorzuhalten.” Der Kronendurchmesser für die Laubbäume der Stellplätze wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt. Folgende textlichen Festsetzungen werden ergänzt: “(Gehölzqualität: mind. 7 m Kronendurchmesser)” und “Die Baumstandorte sind so zu wählen, dass sie die Stellplätze zweckmäßig verschatten.” Die Pflanzlisten wurden mit den zuständigen Fachämtern abgestimmt und in den Bebauungsplan übernommen. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		<u>Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB:</u> Hier sollten zur Sicherung des Erhalts Maßnahmen zum Vegetations- / Baumschutz gem. DIN 18920 aufgenommen werden. Die Aussage, Gehölze, “die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind“, ist unkonkret und wird den Verlust solcher Gehölzstrukturen nicht vermeiden. Ist es Ziel, bestimmte Gehölzstrukturen	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Aufnahme von Hinweisen wie unten genannt. Erläuterung: Die DIN 18920 ist bereits in den Hinweisen enthalten.			X	

		möglicherweise aus Gründen des Artenschutzes, zu erhalten, müssen diese mit einer konkreten Flächen- oder Einzelbaumsignatur entsprechend festgesetzt werden.	Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt können derzeit noch keine konkreteren Festsetzungen zum Erhalt von Gehölzen getroffen werden. Um jedoch zu gewährleisten, dass im Rahmen der späteren Planungsebenen bzw. bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Gehölstrukturen noch Möglichkeit erhalten werden, werden Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Folgende Hinweise werden ergänzt: "Es wird darauf hingewiesen, dass Gehölze und Grünstrukturen, die nicht unmittelbar von den Baumaßnahmen betroffen sind, nach Möglichkeit zu erhalten sind. Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten." Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		<u>Örtliche Bauvorschriften:</u> Die Festsetzungen der Nr. 4 sind bzgl. der Versickerungsfähigkeit von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen vor den erfolgten Abstimmungen mit dem LUA zu prüfen. Ebenso ist die Festsetzung zur Herstellung einer „belebten Oberbodenschicht von mind. 30 cm“ im Bereich aller unversiegelten Flächen zu prüfen. Erläuterungen hierzu fehlen.	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Anpassung der textlichen Festsetzungen. Erläuterung Es erfolgten bereits entsprechende Abstimmungen mit dem zuständigen Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. Die Festsetzungen werden entsprechend den Vorgaben der Verordnung des Wasserschutzgebietes angepasst. Beschlussvorgang:		x		x

			Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		<u>Hinweise:</u> Es ist unbedingt die Begleitung von bauvorbereitenden sowie den eigentlichen Baumaßnahmen durch eine Ökologische Baubegleitung festzulegen, idealerweise durch eine geeignete Festsetzung. Die hier sehr detaillierten Hinweise zu Rodungen greift einer Prüfung möglicher Ausnahmen der Oberen Naturschutzbehörde möglicherweise vor und sollte daher deutlich reduziert werden. Die hier bereits sehr detaillierten artenschutzrechtlichen Vorgaben für Abbrüche, Rodungen und Baufeldfreimachungen für verschiedene Artengruppen sind ggf. nach Ergebnis der diesjährigen Untersuchungen zu prüfen und noch einmal anzupassen. Möglicherweise ergibt sich bspw. Die zwingende Notwendigkeit der Anbringung von Nisthilfen aus diesen Ergebnissen. Die zeitliche Beschränkung des Eingriffs in Boden ist aus dem Kontext aktuell nicht ableitbar. Erläuterungen fehlen.	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Aufnahme eines Hinweises sowie von Erläuterungen wie unten genannt. Erläuterung Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzgeber keine direkte Möglichkeit für die Festsetzung einer Ökologischen Baubegleitung eingeräumt hat. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen die nachfolgenden Planungsebenen. B-Plan-Inhalte sind nicht direkt betroffen. Folgender Hinweis wird ergänzt: “Für den gesamten Zeitraum der notwendigen Arbeiten und Bautätigkeiten ist zwingend eine ökologische Baubegleitung (ÖBB), welche auf die faunistischen Belange / Artenschutz ausgerichtet ist, sicher zu stellen. Zu den relevanten Arbeiten und Bautätigkeiten können u.a. Eingriffe in den Untergrund und der Abriss von Gebäuden zählen. Ggf. Erforderliche Maßnahmen sind mit dem LUA abzustimmen.“ Die in den Festsetzungen aufgeführten erforderlichen Artenschutzmaßnahmen sind unabhängig des aktuellen IST-Zustandes. Diese sind erforderlich, da sich der IST-Zustand verändern kann bzw. wird und der Artenschutz unabhängig der zulässigen Baumaßnahmen zu beachten ist. Die Vorgaben sind daher für das Planverständnis zwingend erforderlich. Es werden entsprechende Erläuterungen in die Begründung aufgenommen.		x	X	X

			Sollten sich aus den Ergebnissen der diesjährigen Kartierungen ggf. Zusätzliche Maßnahmen ergeben, so werden diese in den Bebauungsplan aufgenommen. Die zeitliche Beschränkung des Eingriffs in Boden ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz. Dies ergibt sich daraus, dass Tiere sich im Winter in den Untergrund zurückziehen und es damit bei Eingriffen in den Untergrund zu einer Tötung dieser Tiere kommen kann. Folgende Erläuterungen werden ergänzt: “Die zeitlichen Vorgaben ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz. Hiermit soll verhindert werden, dass es zur Tötung von wild lebenden Tieren kommt. “ Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		<u>Fazit:</u> In der Begründung / Umweltbericht werden vielfach die Grünordnerischen Festsetzung als Minderung und Ausgleich der Auswirkungen auf die Schutzgüter angeführt, obwohl diese infolge bisher fehlender oder sehr unkonkreter Festsetzungen nicht die gewünschte Wirkung entfalten können. In Zeit sich wahrscheinlich verschärfender Erfordernisse der Klimaanpassung sollte daher bei Aufstellung eines BBP alle vorhandenen Möglichkeiten zur möglichst intensiven Begrünung ausgeschöpft werden. Nur konkret festgesetzte Begrünungsverpflichtungen werden in den nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahren sicher umgesetzt, so dass aus Gründen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung erforderliche	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Erläuterung Ziel des Bebauungsplanes ist es, die dringend benötigten Bauflächen an der Universität des Saarlandes bereit zu stellen. Wie oben bereits ausgeführt wird, enthält der Bebauungsplan bereits sehr umfangreiche grünordnerische Festsetzungen mit welchen u.a. den Erfordernissen der Klimaanpassung Rechnung getragen werden. Hierzu zählen neben den Festsetzungen und Maß der baulichen Nutzung auch die Anpflanzung von Hochstämmen im Bereich der Verkehrsflächen.				

		Begrünungsmaßnahmen hier auch unbedingt festgesetzt werden müssen. Weiterhin werden bereits zum jetzigen Zeitpunkt – ohne vorliegende Ergebnisse der diesjährigen Plausibilitätsprüfung – Aussagen zu den Auswirkungen auf die Fauna getätigt, wonach erhebliche Auswirkungen per se ausgeschlossen werden. Diese Aussage sind nach Vorliegen der Ergebnisse zu prüfen. Ebenso werden auch die Anforderungen an den Ökologischen Ausgleich erst nach Abschluss der Untersuchungen / Plausibilitätsprüfung final feststehen, wonach die Bilanz dann anzupassen ist.	Weitere Festsetzungen würden zu einer erheblichen Einschränkung bei der späteren Erschließung und Baumaßnahmen führen. Dies würde auch dazu führen, dass für die Universität weitere Flächen überplant werden müssten. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
V13 Stadtamt 40 Amt für Kinder und Bildung	08.05.2023	gegen den vorgelegten B-Plan Nr. 139.02.00 – „Nördlich Stuhlsatzenhaus“ bestehen vom StA 40 keine Bedenken. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass in den Planungen in Ergänzung zu den Wohnnutzungen eine Kindertagesstätte mit insgesamt sechs Gruppen (122 Kinder) geplant ist.	Erläuterung: Keine Anregungen, keine Bedenken. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
V15 Stadtamt 62 Vermessungs- und Geoinformationsamt	12.05.2023	- Der Titel: Bebauungsplan Nr. 139.02.00 - „Nördlich Stuhlsatzenhaus“ fehlt. - Die Flurstücksnummern 1/155, 1/195, 14/16 und 18/27 fehlen bzw. sind verdeckt. - Der Straßenname „Stuhlsatzenhaus“ fehlt. - Es ist kein Maßstab angegeben. Bitte überprüfen und ändern.	Konsequenz: Keine inhaltlichen Änderungen. Redaktionelle Ergänzungen sowie graphische Änderungen der Planzeichnung zur Vollständigkeit und besseren Lesbarkeit wie unten genannt. Erläuterung: Der Titel ist im Plankopf auf der Planzeichnung unten rechts enthalten. Er wird zusätzlich oben links ergänzt. Die nicht sichtbaren Flurstücksnummern werden auf der Planzeichnung entsprechend ergänzt bzw. verschoben.	X			

			Der Straßenname „Stuhlsatzenhaus“ wird in der Planzeichnung ergänzt. Die Angabe des Maßstabs ist bereits im Plankopf auf der Planzeichnung unten rechts enthalten. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
V18 Stadtamt 67 Amt für Stadtgrün und Friedhöfe	07.06.2023	Teil A: Zeichnerische Festsetzungen Im Bereich der Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes kommt es zur Überlagerung von mehreren Festsetzungen. Infolge der Überdeckung von linienhaften Signaturen sind einzelne Abgrenzungen nicht eindeutig lesbar. Zwecks der besseren Übersichtlichkeit kann auf die graphische Darstellung „Wasserschutzzone III“ verzichtet werden, wenn unter den Textlichen Festsetzungen/ Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen wird, dass sich der gesamte Geltungsbereich in der Schutzzone III eines Trinkwasserschutzgebietes befindet. Die gewählte graphische Signatur für Wasserschutzzone III entspricht der Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses. Richtig wäre eine geradlinige blaue Umgrenzung für Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung. Sollte die zeichnerische Darstellung beibehalten werden, ist darauf zu achten, dass sich Signaturen nicht überlagern und Umgrenzungen eindeutig lesbar sind.	Konsequenz: Keine inhaltlichen Änderungen. Graphische Änderungen zur besseren Lesbarkeit der Planzeichnung und Beschränkung der nachrichtlichen Übernahme des Wasserschutzgebietes auf Textteil, wie unten genannt. Erläuterung: Auf die Darstellung der Wasserschutzzone in der Planzeichnung wird, wie vorgeschlagen, verzichtet und die nachrichtliche Übernahme in den textlichen Festsetzungen entsprechend ergänzt. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.	X			
		Teil B: Textliche Festsetzungen	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.				

		11.4 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Vor dem Hintergrund sich zunehmend verschärfender Umwelteinflüsse hat die Landeshauptstadt Saarbrücken mit der Satzung über die Gestaltung von Freiflächen sowie Flach- und Fassadenflächen über ein Mindestmaß an Begrünung für Grundstücke und Gebäude des Stadtgebietes verfügt. Als verfahrensführende Kommune bzgl. der Aufstellung von Bebauungsplänen wird zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse die weitestgehende Umsetzung dieses Mindestmaßes gefordert. So sind für eine Begrünung nicht die nicht überbaubaren Grundstücksflächen heranzuziehen, sondern die projektbezogenen tatsächlich nicht überbauten Flächen eines Grundstückes. Bei einer Grundflächenzahl von 0,8 sind immerhin 20 % des Grundstückes nicht versiegelt und bieten ausreichend Platz für die aus Gründen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung dringend erforderlichen Baumpflanzungen. Um eine Minimum an Begrünung und an Baumpflanzungen auf den Grundstücken zu gewährleisten sind in Anlehnung an die Saarbrücker Begrünungssatzung folgende Punkte zu übernehmen bzw. zu ergänzen:	Erläuterung Der vorliegende Bebauungsplan enthält bereits umfangreiche Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung. Die getroffenen Festsetzungen orientieren sich dabei an der Begrünungssatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken bzw. werden die wesentlichen Maßnahmen als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Zusätzlich werden noch weitere Festsetzungen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in den Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen. Auch wenn 20 % innerhalb der einzelnen Grundstücke nicht bebaut werden, so sind bei der Planung die späteren Standortverhältnisse zu berücksichtigen. U.a. können auf den unterirdischen Leitungen, welche für die Ver- und Entsorgung der Gebäude bzw. des Gebietes vorhanden sein müssen, keine Bäume gepflanzt werden. Bei der späteren Planung der Baumstandorte muss auch das angrenzende Gebäude und die vorhandenen Böschungen berücksichtigt werden. Auf Grund der vorhandenen Topographie und einer erforderlichen optimalen Ausnutzung der sehr kleinen Baufenster ist davon auszugehen, dass direkt an den Gebäuden steile Böschungen hergestellt werden müssen. Somit könnten in diesen Bereichen auch keine Hochstämme gepflanzt werden. Die geforderten Baumpflanzungen würden zu einer erheblichen Einschränkung der Grundstückseigentümer führen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass bereits für die Stellplätze auf den Grundstücken Hochstämme zu pflanzen sind. Zusätzlich müssen im Bereich der Verkehrsflächen noch Hochstämme gepflanzt werden. Damit ist eine Begrünung des Plangebietes bereits				
--	--	---	---	--	--	--	--

			sichergestellt. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		– Die Begrünung und gärtnerische Anlage von Grundstücksflächen ist auf die nicht überbauten Flächen zu beziehen und nicht auf die nicht überbaubaren.	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Konkretisierung der textlichen Festsetzung. Erläuterung Die getroffene Festsetzung zu den nicht überbauten Grundstücksflächen wird konkretisiert. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.		X		
		– Innerhalb der Baugebiete sind je 200 qm nicht überbauter Grundstücksfläche mindestens 1 standortgerechter Laubbaumhochstamm II. Ordnung zu pflanzen. Bei beengten Platzverhältnissen sind Bäume mit säulenförmigen Kronen zulässig.	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Ergänzung der textlichen Festsetzung wie unten genannt. Erläuterung Im Bebauungsplan wird der kompakte, hochverdichtete Siegerentwurf aus dem städtebaulichen Wettbewerb umgesetzt. Es wurde also der flächensparendste Entwurf ausgewählt. Daraus ergibt sich, dass die Grünflächen auf das Mindestmaß reduziert werden wurden. Im Rahmen der Planung wurde die Anzahl der möglichen Hochstämme innerhalb der Baugebiete überprüft. Eine Anpflanzung von weiteren bzw. größeren Hochstämmen würde entweder zu einem weiteren Verlust wertvoller Forschungsflächen führen oder aber es müssten weitere Waldflächen überplant werden. Des Weiteren wird auf die		X		

			o.g. Erläuterungen verwiesen. Die Vorgabe zu der Wuchsform bei beengten Platzverhältnissen wird übernommen. Folgende textliche Festsetzung wird ergänzt: “Bei beengten Platzverhältnissen sind ausnahmsweise Bäume mit säulenförmigen Kronen zulässig.“ Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
		– Dachbegrünung: Für die eindeutige Zuordnung von Substrathöhen ist das Mindestmaß von 10cm direkt im Anschluß an die Festsetzung zu den nutzbaren Dachflächen von Gebäuden zu platzieren. – Tiefgaragen: Für die Umsetzung der geforderten intensiven Begrünung ist die hierfür erforderliche Mindestüberdeckung von mindestens 25cm festzusetzen. Für geforderte Baumpflanzungen ist eine Substratschicht von mindestens 1m vorzuhalten um eine dauerhaftes und vitales Wachstum zu ermöglichen.	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Verschiebung und Ergänzung der textlichen Festsetzung wie unten genannt. Erläuterung Die Vorgabe bzgl. der Mindesthöhe des Substrats wird verschoben. Die Mindestüberdeckung bzw. Substrathöhen für die Dachflächen der Tiefgaragen wird aufgenommen. Folgende textliche Festsetzungen werden ergänzt: “Hierfür ist eine Mindestüberdeckung von mindestens 25 cm herzustellen. Für Baumpflanzungen ist eine Substratschicht von mindestens 1 m vorzuhalten.” und “Ausnahmen bilden dabei Baumstandorte auf Dachflächen.” Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.		X		

		– Fassadenbegrünung: Die zu begrünende Fläche der Parkhausfassade ist mit 20% sehr gering bemessen. Um dieses Mindestmaß zu erzielen, können keine Ausnahmen zugelassen werden.	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Erläuterung Bei der Festsetzung ist u.a. die zulässige Höhe des Parkhauses zu berücksichtigen. Für die Eingrünung ist es notwendig, dass entsprechende Rankhilfen an der Fassade installiert werden. Die Wuchskraft der Pflanzen führt jedoch dazu, dass diese nur bis zu einer bestimmten Höhe wachsen können. Zusätzlich führt die Fassadenbegrünung zu einer Verschattung innerhalb des Parkhauses, so dass eine zusätzliche Beleuchtung notwendig werden würde. Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wurde auch bereits mögliche Ausführungen für ein Parkhaus und dessen Begrünung geprüft. Nach derzeitigem Stand soll das Parkhaus eine offene Fassade erhalten. Damit steht nur zu einem geringen Anteil der Fassade für eine Begrünung zur Verfügung. Hinzu kommt, dass die Treppenhäuser/ Aufzugsschächte nicht begrünt werden können. Da rankende Pflanzen nur eine Wuchshöhe von 9 m bis 12 m erreichen, könnte ohne erheblichen Mehraufwand bei der Herstellung und Unterhaltung, nur der untere Teil des Parkhauses begrünt werden. Eine größere Fläche würde damit den Eigentümer stark einschränken bzw. wäre die Verhältnismäßigkeit nicht mehr gewahrt. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.		X		
--	--	--	--	--	---	--	--

		- Die Festsetzung zur Stellplatzbegrünung ist um die Konkretisierung des zu pflanzenden Baumes und die funktionale Zuordnung des Standortes zu ergänzen: Je angefangene 4 PKW-Stellplätze ist mindestens ein Laubbaum-Hochstamm mit einem Kronendurchmesser > 7m zu pflanzen. Die Baumstandorte sind so zu wählen, dass sie die Stellplätze zweckmäßig verschatten.	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Ergänzung der textlichen Festsetzung wie unten genannt. Erläuterung: Der Kronendurchmesser und die funktionale Zuordnung der Hochstämme für die Stellplätze werden im Bebauungsplan konkretisiert. Folgende textliche Festsetzungen werden ergänzt: “(Gehölzqualität: mind. 7 m Kronendurchmesser)” und "Die Baumstandorte sind so zu wählen, dass sie die Stellplätze zweckmäßig verschatten.” Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.		X		x
		- Im ersten Satz des Punktes 11.4 werden Plätze und Stellplätze von der Begrünung ausgenommen. Da die Stellplätze mit der zuvor genannten Festsetzung und die Plätze infolge der festgesetzten Anpflanzfläche zu begrünen sind, sind diese Ausnahmen unzutreffend.	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Konkretisierung der textlichen Festsetzung wie unten genannt. Die Festsetzung bezieht sich auf die späteren Baugrundstücke. Die Anpflanzflächen befinden sich im Bereich der Verkehrsflächen und zählen damit nicht zu den Baugrundstücken. Da die Hochstämme für die Stellplätze im räumlichen Zusammenhang mit den Stellplätzen zu pflanzen sind, besteht hier ebenfalls kein Widerspruch. Da sich die Festsetzung auf die überbauten Grundstücksflächen bezieht wird die Ausnahme entfallen. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.		X		x

		- Für alle Baumpflanzungen ist eine Pflanzqualität von HS, 3xv., mDb., StU 16/18 (Hochstamm, 3 mal verschult, mit Drahtballierung, Stammumfang 16-18 cm) festzusetzen.	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Ergänzung der textlichen Festsetzung wie unten genannt. Es wird eine Pflanzqualität für alle Baumpflanzungen in den Bebauungsplan übernommen. Folgende textliche Festsetzung wird ergänzt: "Für alle Baumpflanzungen ist eine Pflanzqualität von mind. HS, 3xv., mDb., StU 16/18 (Hochstamm, 3 mal verschult, mit Drahtballierung, Stammumfang 16-18 cm) einzuhalten." Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.		X		x
		Baumauswahl/ Pflanzlisten: Die Pflanzlisten sind wie angekündigt im Verfahren nachzureichen. Für die zu pflanzenden Laubbaumhochstämme in den Quartiersplätzen sind mehrere Baumarten mit wenig lichtdurchlässigen Kronen zu berücksichtigen, um der Aufheizung von Aufenthaltsflächen in den Sommermonaten wirksam entgegenzuwirken. Die im vorliegenden Freiraumkonzept benannten Bäume Gleditschie und Ginko haben aufgrund ihrer Art der Belaubung nur einen sehr lichten Schattenwurf. Die als Alleebaum vorgeschlagene Vogelbeere ist als Straßenbaum ungeeignet. Nur die Sorte Prunus avium ‚Plena‘ -Gefüllt blühende Vogelkirsche ist mit Einschränkungen geeignet.	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Ergänzung der Pflanzlisten. Erläuterung: Die Baumauswahl/ Pflanzlisten wurden mit dem Stadamt 67 abgestimmt. Bei der Auswahl werden die vorgebrachten Hinweise berücksichtigt. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.		x		X

		Teil A: Zeichnerische Festsetzungen' Teil B Textliche Festsetzungen Nr. 10 und 11.3 Da das in den Baugebieten und Verkehrsflächen gesammelte Niederschlagswasser als Abwasser zu behandeln ist, ist bzgl. des anzulegenden Regenrückhaltebeckens die vollständige Bezeichnung für die Festsetzung gem. 8 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB: „Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen' in die Legende der Planzeichnung und den Wortlaut der Textlichen Festsetzungen zu übernehmen. Die Plandarstellung ist um das Symbol für die Zweckbestimmung: Abwasser zu ergänzen. Die Textliche Festsetzung ist um die Konkretisierung des Regenrückhaltebeckens „als Erdbecken“ zu ergänzen. Bzgl. der geforderten naturnahen Gestaltung der Böschungen des Regenrückhaltebeckens (Punkt 11.3) ist die Einschränkung „möglichst“ zu streichen. Allerdings sollten teilweise steilere Böschungen zugelassen werden, um einer schnellen Verlandung des Teiches entgegenzuwirken.	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Konkretisierung der Festsetzungen wie unten genannt. Erläuterung: Das anfallende Niederschlagswasser von den Baugebieten und Verkehrsflächen ist nicht als Abwasser zu behandeln. Gemäß Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, ist die Versickerung von nicht belasteten Oberflächenwässern über eine belebte Bodenzone und bspw. Mulden-Rigolen Systeme auch im Wasserschutzgebiet möglich. Entsprechende Ergänzungen der Festsetzung sind daher nicht erforderlich. Die textlichen Festsetzungen zum Regenrückhaltebecken werden konkretisiert. Folgende textlichen Festsetzungen werden ergänzt: “(Erdbecken)” Da es aus technischen Gründen ggf. erforderlich sein kann, einzelne Böschungen zu sichern wird an der getroffenen Festsetzung festgehalten. Damit ist auch gewährleistet, dass die Fläche, welche für das Regenrückhaltebecken erforderlich sein wird, auf das Mindestmaß reduziert werden kann. Gemäß den Festsetzungen können auch steilere Böschungen hergestellt werden. Grundsätzlich ist das Regenrückhaltebecken auch mit einer späteren Wartung und Unterhaltung verbunden. Sollte es zu einer Verlandung kommen, so wären die Massen zu beseitigen. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.		X		x
--	--	--	--	--	---	--	---

		Rechtsgrundlagen Die Rechtsgrundlagen sind um die Verordnung „Versickerung Niederschlagswasser in Wasserschutzgebieten“ vom 06. Dezember 2000 zu ergänzen.	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Ergänzung der Rechtsgrundlagen wie unten genannt. Erläuterung: Um zu gewährleisten, dass die Rechtsgrundlagen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt werden, werden diese in den Bebauungsplan aufgenommen. Folgende Rechtsgrundlage wird ergänzt: “Verordnung über die Versickerung von Niederschlagswasser in Wasserschutzgebieten vom 6. Dezember 2000 (Amtsbl. S. 148)” Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.	X			
V19 Amt für Wirtschaftsförderung, Arbeitsmarkt	12.05.2023	Das Amt für Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarkt unterstützt und begrüßt ausdrücklich die Stärkung der Attraktivität des Universitätsstandortes durch weitere zukunftsorientierte Einrichtungen aus dem Bereich Forschung und Entwicklung. Es wird vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen für die Innenstädte und einer damit notwendiger Weise einhergehenden Transformation angeregt, eine Nutzung von Innenstadtimmobilien (z.B. Galeria Kaufhof) auch für universitäre Nutzungen in Betracht zu ziehen. Bei Abwägung des Vorhabens mit dieser Anmerkung bestehen seitens des StA 81 keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan.	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Erläuterung: Bei den leerstehenden Innenstadtimmobilien ist aufgrund der Eigentumsstruktur keine Flächenverfügbarkeit gegeben, sodass eine zeitnahe, sichere Projektrealisierung nicht gegeben ist. Die Landeshauptstadt Saarbrücken selbst verfügt über keine leerstehenden Gebäude und hat eigentumsrechtlich auch keinen Zugriff auf geeignete leerstehende Gebäude. Weiterhin ist bei innerstädtischen Standorten die gewünschte, notwendige Nähe zu den universitären Einrichtungen, als wichtiger Standortfaktor, nicht mehr				

			gegeben. Für das genannte C&A-Gebäude gibt es bereits konkrete Überlegungen für eine Nachnutzung. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
V21 Zentraler Kommunalen Entsorgungsbetrieb	05.06.2023	Abwassertechnische Stellungnahme: Gegen das beabsichtigte Bebauungsplanverfahren bestehen seitens des Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetriebes der LH. Saarbrücken grundsätzlich keine Bedenken. Das ausgewiesene Plangebiet liegt vollständig im Bereich des Trennsystems. Die Planung und die Bauausführung für die Entwässerungsanlagen sind mit dem ZKE abzustimmen. Das bestehende Entwässerungssystem der Universität ist bereits jetzt hydraulisch maximal ausgelastet. Bei stärkeren Regenereignissen ist die Straße Stuhlsatzenhaus zeitweise überflutet. Die Erschließungsfläche liegt in einem von Norden nach Süden hin abfallendem breitflächigem Hang. Hierdurch ergeben sich Konzentration von wild abfließendem Wasser in Richtung Bebauung rund um die Straße Stuhlsatzenhaus. Ein Ableiten der abfließenden Wassermengendurch starken Niederschlag hin zum tiefliegenden Bestand ist zwingend zu vermeiden. Das ausgewiesene Plangebiet liegt nördlich des im Trennsystem erschlossenen Universitätsgeländes. Die geplante Erschließung muss über ein Trennsystem entwässern. Die anfallenden Schmutzwässer können	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Ergänzung von Festsetzungen, Hinweisen und Rechtsgrundlagen wie unten genannt. Erläuterung Um zu gewährleisten, dass die Planung und die Bauausführung für die Entwässerungsanlagen mit der ZKE abgestimmt werden, enthält der Bebauungsplan bereits einen entsprechenden Hinweis. Um zu gewährleisten, dass innerhalb des Plangebietes ein Trennsystem hergestellt wird, wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Folgender Hinweis wird ergänzt: "Die ZKE weist darauf hin, dass innerhalb des Plangebietes ein Trennsystem herzustellen ist." Das Volumen und der Abflusswert werden ermittelt und die Ergebnisse mit der ZKE abgestimmt. Im Bebauungsplan werden Festsetzungen für die Rückhaltung von Oberflächenwasser sowie Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen ergänzt. Folgende Rechtsgrundlage wird ergänzt: "Saarländisches Nachbarrechtsgesetz (SNRG) vom 28. Februar 1973 (Amtsbl. 73,210) zuletzt geändert durch Art.	x	X	x	x

		direkt an die vorhandene Entwässerung der LH Saarbrücken angeschlossen werden. Für die zusätzlich versiegelten Flächen muss für das anfallende Regenwasser ein Retentionsvolumen ermittelt werden. Der jetzige Abflusswert der abzuleitenden Wassermenge aus der bestehenden und noch nicht bebaute Erschließungsfläche darf nicht erhöht werden, damit sich für Unterlieger (Stadtteil Scheidt) keine weitere Belastungen für das verrohrte Gewässer (Scheidter-Fröhn-Bach) ergeben. Zusätzlich sind Überflutungsmulden zu berücksichtigen (z.Bsp. Multifunktionale Flächen, straßenbegleitende dezentrale Rückhaltung, Baumrigolen,...). Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist überdies darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignisse einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen mit einem bewusst angelegten Notwasserweg vorzusehen. Nach Möglichkeit sind die Mulden gleichzeitig mit dem Anlegen von Grünstreifen und integrierter Rückhaltung unterhalb der Oberfläche mit Rigolen miteinander zu kombinieren. Aufgrund des einhergehenden Klimawandels können Starkregenereignisse und Hitzeentwicklungen auf innerstädtischen Flächen zu merklichen Problemen in der städtebaulichen Struktur führen. Daher ist darauf zu achten, dass die neu anzulegenden Flächen und Baukörper so ausgerichtet werden, das Niederschlagswasser in der Erschließungsfläche aufgenommen, gespeichert, verdunstet oder gedrosselt an die Kanalisation abgeleitet wird. Hierbei helfen Möglichkeiten der Dach- und Fassadenbegrünung, sowie	3 Abs. 23 des Gesetzes Nr.1544 vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. 04,822)“ Zusätzlich werden die die Vorgaben aus dem SNRG in die Festsetzungen aufgenommen: “Die Vorgaben aus dem Saarländisches Nachbarrechtsgesetz (SNRG) zum wasserrechtlichen Nachbarrecht (§§ 38 – 40 SNRG) und zur Dachtraufe (§§ 41 f SNRG) werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.”				
--	--	---	--	--	--	--	--

		Rückhaltung von Niederschlagswasser auf den Dachflächen. Es ist zu überlegen, ob das gesammelte Regenwasser zur Gebäudekühlung dienen kann (adibate Kühlung). Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Bis zur endgültigen Herstellung der Erschließung sind vorsorglich Rückhaltemöglichkeiten für Regenwasser und Schlammabtrag im Baugebiet vorzuhalten.				
		Abfalltechnische Stellungnahme: Bei dem Entwurf ist darauf zu achten, dass ausreichend Stellplätze für Sammelbehältnisse zur Abfallentsorgung zur Verfügung gestellt werden. Zudem müssen die Sammelplätze so angelegt sein, dass ein Müllfahrzeug (3- bis 4-achsige LKW's mit bis zu 32 to Gesamtlast) mit der Vorderseite des Fahrzeuges die Standplätze für die Müllsammelbehältnisse mit ausreichender Sicherheit anfahren kann. Ein rückwärtiges Anfahren der Plätze ist nicht zulässig. Ggf. muss eine Wendemöglichkeit geschaffen werden, da Rückwärtsfahrten mit Abfallsammelfahrzeugen vermieden werden müssen (nachzulesen DGUV 114-601).	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Erläuterung: Gemäß der Abstimmung vom 16.11.2022 mit den ZKE wurde ein Entsorgungskonzept (Mengenberechnung Müll sowie eine Verortung der entsprechenden Flächen in den Gebäuden) erstellt. Siehe Begründung Punkt 5 Rahmenplan - Entsorgungskonzept. Am westlichen Ende des zentralen Boulevards wird ein ausreichend dimensionierter Wendekreis für Müllfahrzeuge vorgesehen. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.			

		Die getrennte Sammlung von Glas, Papier, Restabfall etc. hat heute eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung. Diese hohe Bereitschaft und die Anforderungen an eine moderne Stadt- und Raumentwicklung ziehen auch neue Anforderungen an die Sammelsysteme nach sich. Unterflur-Systeme sind saubere, barrierefreie und kostenbewusste Lösungen. Für den Bau eines Unterflur-Sammelcontainers mit oberirdischen Einwurfsäulen muss eine Fläche von der Größe 5 x 10 m im Erschließungsgebiet zur Verfügung gestellt werden.	Konsequenz: Aufnahme von Festsetzungen zur Zulässigkeit von Standorten für Unterflur-Abfallbehältern. Erläuterung: Eine Erforderlichkeit von zentralen Sammelstellen wird aufgrund Nutzung als Forschungscampus nicht gesehen. Die einzelnen Forschungseinrichtungen erhalten jeweils eine eigene Entsorgung. Es wird jedoch per ergänzter textlicher Festsetzung ermöglicht die Stellplätze von Abfallbehältnissen, anstatt im Gebäude, in der Grundstücksfreifläche als Unterflursystem zu errichten. Die textlichen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Nebenanlagen werden dementsprechend ergänzt. Weiterhin erfolgt eine entsprechende Begründung der ergänzten textlichen Festsetzungen. In der Begründung wird weiterhin ergänzt, dass die Anfahrbarkeit der Standorte für Abfallbehältnisse in Abstimmung mit der ZKE gesichert sein muss. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.		X		X
--	--	--	--	--	---	--	---

Ohne Rücklauf

Nr.	Name	Nr.	Name
V01	Dezernat I	V24	Frauenbüro
V02	Dezernat II	V25	Medienreferent
V03	Dezernat IV	V26	Gesamtbehindertenbeauftragte LHS
V04	Dezernat VI	V28	Behindertenbeauftragte Bezirk Dudweiler
V05	Dezernat VII	V30	Behindertenbeauftragte Bezirk Mitte
V06	Stadtamt 12	V31	Stadtbezirk Dudweiler
V07	Stadtamt 20	V33	Stadtbezirk Mitte
V08	Stadtamt 23	V43	St. Johann
V09	Stadtamt 30	V46	Dudweiler
V10	Stadtamt 32.3	V47	Scheidt
V14	Stadtamt 61_Radverkehrsbeauftragter		
V16	Stadtamt 63		
V17	Stadtamt 66		
V20	GMS		
V22	City-Marketing Saarbrücken GmbH		
V23	Behindertenbeirat		

Nachbargemeinden

Behörden / TÖB	Datum/ Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägung	Auswirkungen			
				Plan	Textf.	Hinw.	Begr.
N02 Völklingen	31.05.2023	gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139.02.00 „Nördlich Stuhlsätzenhaus“ in der Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil St. Johann bestehen seitens der Stadt Völklingen keine Bedenken.	Erläuterung: Keine Anregungen, keine Bedenken. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
N06 Heusweiler	16.05.2023	seitens der Gemeinde Heusweiler bestehen gegen den o. g. Bebauungsplan keine Bedenken.	Erläuterung: Keine Anregungen, keine Bedenken. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
N08 Mittelstadt St. Ingbert	15.05.2023	Die Mittelstadt St. Ingbert hat bezüglich der vorgenannten Planungen keine Bedenken oder Anregungen.	Erläuterung: Keine Anregungen, keine Bedenken. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
N10 Kleinblittersdorf	17.05.2023	nach Prüfung der Unterlagen werden die Belange der Gemeinde Kleinblittersdorf durch die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes nicht berührt. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen somit keine Bedenken.	Erläuterung: Keine Anregungen, keine Bedenken. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				

N17 Forbach	17.05.2023	Die Erschließung eines neuen Sondergebiets für die Ansiedlung von Instituten und Unternehmen aus dem Bereich Forschung und-Entwicklung angrenzend an den Campus der Universität, fordert keine Anmerkungen unserer Seite. Unser Gemeindeverband hat, in diesem Gebiet, keine Planungen oder sonstige Maßnahmen vorgesehen.	Erläuterung: Keine Anregungen, keine Bedenken. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				
N19 Mairie de Petite-Roselle	31.05.2023	Suite à votre courrier du 20 avril écoulé relatif à la modification de votre plan d'occupation des sols référencé en objet, je vous remercie de nous avoir consultés afin de solliciter notre avis concernant votre projet. Par la présente, nous vous faisons savoir que nous n'avons aucune remarque particulière à formuler. Je vous prie d'agréer, Messieurs, l'expression de mes sentiments distingués.	Erläuterung: Keine Anregungen, keine Bedenken. Beschlussvorgang: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.				

Ohne Rücklauf

Nr.	Name	Nr.	Name
N1	Großrosseln		
N3	Püttlingen		
N4	Riegelsberg		
N5	Quierschied		
N7	Sulzbach		
N9	Mandelbachtal		
N11	Préfecture de Moselle (Forbach, Stiring-Wendel, Morsbach, Petite-Rosselle)		
N12	Mairie de Grossbliederstroff		
N13	Marie d'Alsting		
N14	Mairie de Spicheren		
N15	Le Président de la		
N16	Mairie de Stiring-Wendel		
N18	Mairie de Schoeneck		

Öffentlichkeit

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.